

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Neufassung der siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Am 10. Juli 2023 erfolgte das Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) ergänzt worden ist (Erneuerbare-Energie-Richtlinie – RED II). Dies führt unter anderem zu neuen europäischen Vorgaben für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie für die Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen dieser Kraftstoffe. Insbesondere werden Anforderungen festgelegt an den bezogenen Strom, der für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs für den Verkehr verwendet wird, sowie an die Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen dieser Kraftstoffe im Vergleich mit fossilen Brennstoffen.

Das nationale Recht ist daher insofern anzupassen, dass die Regelungen in den beiden genannten delegierten Rechtsakten national umgesetzt werden. Eine weitere notwendige Änderung des nationalen Rechts umfasst die Einführung eines Systems, mit dem die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen, dass die Anforderungen bei der Herstellung und Lieferung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs erfüllt wurden. Außerdem soll das nationale Recht so geändert werden, dass künftig neben flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und biogenen Ölen, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind, auch biogener Wasserstoff auf die Treibhausgasquote anrechenbar ist.

B. Lösung

Die Anforderungen der delegierten Rechtsakte sind durch Neuerlass der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu integrieren. Dabei werden die europäischen Vorgaben 1:1 umgesetzt. Außerdem wird in der Neufassung der Verordnung ein System zur Nachweisführung über die Erfüllung der Anforderungen bei der Herstellung und Lieferung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs eingeführt. Dieses beruht auf der Zertifizierung der Hersteller und Lieferanten von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und ist dem bestehenden System nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) nachempfunden. Entsprechend den Vorgaben in § 37b Absatz 8 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird in der Neufassung der siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes die Anrechenbarkeit biogenen Wasserstoffs auf die Treibhausgasquote festgeschrieben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,2 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,8 Millionen Euro. Etwaige Mehrausgaben im Bereich des Bundes unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt und sind finanziell und personell in den jeweils veranschlagten Haushalts- und Finanzplanansätzen des Einzelplans 16 gegenzufinanzieren. Haushaltsausgaben für Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 1,1 Milliarden Euro. Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie ‚Einmalige Informationspflicht‘ von rund 98 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom jährlichen Erfüllungsaufwand entfallen 788 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,2 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,8 Millionen Euro. Etwaige Mehrausgaben im Bereich des Bundes unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt und sind finanziell und personell in den jeweils veranschlagten Haushalts- und Finanzplanansätzen des Einzelplans 16 gegenzufinanzieren. Der Erfüllungsaufwand der Landesverwaltung ändert sich nicht.

F. Weitere Kosten

Die Kosten der Treibhausgaseinsparungen bei Kraftstoffen ergeben sich durch die Vorgaben im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Neufassung der siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹⁾²⁾

(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 13, Nummer 15 Buchstabe d und Nummer 19 in Verbindung mit § 37d Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) neu gefasst worden ist, § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe kk des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) und § 37d Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) eingefügt worden ist und § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und § 37d Absatz 2 Satz 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e r T e i l

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10.02.2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11) sowie der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10.02.2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20).

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Teil 2

Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs

- § 3 Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs
- § 4 Anerkennung von Strom, der über einen Direktanschluss von Stromerzeugungsanlagen bezogen wird
- § 5 Anerkennung von Strom aus dem Netz
- § 6 Zusätzliche Stromerzeugung
- § 7 Zeitliche Korrelation
- § 8 Geografische Korrelation
- § 9 Anerkennung von Strom aus dem Netz in Sonderfällen
- § 10 Treibhausgaseinsparungen
- § 11 Mitverarbeitung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

Teil 3

Anforderungen an mitverarbeitete biogene Öle und biogenen Wasserstoff

- § 12 Anrechenbarkeit von mitverarbeiteten biogenen Ölen
- § 13 Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff

Teil 4

Nachweise

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Anerkannte Nachweise
- § 15 Vorlage der Nachweise

Abschnitt 2

Nachweise für die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

- § 16 Ausstellung von Nachweisen
- § 17 Inhalt und Form der Nachweise
- § 18 Dokumentation der Lieferung in Massenbilanzsystemen
- § 19 Anforderungen an Massenbilanzsysteme
- § 20 Fehlende oder nicht ausreichende Angaben
- § 21 Weitere anerkannte Nachweise
- § 22 Teilnachweise
- § 23 Unwirksamkeit von Nachweisen

Abschnitt 3

Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

- § 24 Anerkannte Zertifikate
- § 25 Ausstellung von Zertifikaten
- § 26 Inhalt der Zertifikate
- § 27 Unwirksamkeit von Zertifikaten
- § 28 Gültigkeit der Zertifikate
- § 29 Weitere anerkannte Zertifikate

Abschnitt 4

Zertifizierungsstellen

Unterabschnitt 1

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

- § 30 Anerkannte Zertifizierungsstellen
- § 31 Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 32 Verfahren zur Anerkennung
- § 33 Inhalt der Anerkennung
- § 34 Erlöschen der Anerkennung
- § 35 Widerruf der Anerkennung
- § 36 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

Unterabschnitt 2

Aufgaben von Zertifizierungsstellen

- § 37 Führen von Verzeichnissen
- § 38 Kontrolle von Schnittstellen und Lieferanten
- § 39 Mitteilungen und Berichte über Kontrollen
- § 40 Weitere Berichte und Mitteilungen
- § 41 Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

Unterabschnitt 3

Überwachung von Zertifizierungsstellen

- § 42 Überwachung und Maßnahmen

Unterabschnitt 4

Vorläufige Anerkennung

- § 43 Vorläufige Anerkennung von Zertifizierungsstellen

Teil 5

Zentrales Register und elektronische Datenbank

- § 44 Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs
- § 45 Datenabgleich

Teil 6

Datenverarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

- § 46 Auskunftsrecht der zuständigen Behörde
 - § 47 Evaluierung und Bestandsschutz
 - § 48 Datenübermittlung
 - § 49 Zuständigkeiten
 - § 50 Verfahren vor der zuständigen Behörde
 - § 51 Muster und Vordrucke
 - § 52 Informationsaustausch
 - § 53 Übergangsvorschrift
 - § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen, mitverarbeiteten biogenen Ölen und biogenem Wasserstoff auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
2. die Anrechnung von Flugturbinenkraftstoff aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien nicht-biogenen Ursprungs im Sinne dieser Verordnung sind erneuerbare Energien nach § 3 Nummer 21 Buchstabe a bis d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

(2) Strombasierte Kraftstoffe im Sinne dieser Verordnung sind erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs gemäß Absatz 3.

(3) Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs im Sinne dieser Verordnung sind strombasierte flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs stammt.

(4) Netz im Sinne dieser Verordnung ist das Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(5) Biokraftstoffquotenstelle im Sinne dieser Verordnung ist die zuständige Stelle nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Repowering im Sinne dieser Verordnung ist die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, die mehr als 30 Prozent der Kosten einer Investition verursacht, die für den Bau einer ähnlichen neuen Anlage erforderlich wäre.

(7) Inbetriebnahme im Sinne dieser Verordnung ist

1. die Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Absatz 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Aufnahme der Produktion von Strom nach einem Repowering oder
3. die Aufnahme der Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs.

Es erfolgt keine Inbetriebnahme gemäß Satz 1, wenn die Produktion von Strom oder erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs zu Testzwecken aufgenommen wurde.

(8) Gebotszone im Sinne dieser Verordnung ist für EU-Mitgliedstaaten die Zone nach Artikel 2 Nummer 65 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist, oder ein gleichwertiges Konzept für Drittländer, wobei es sich hierbei um das Vorliegen ähnlicher Marktvorschriften, die physikalischen Merkmale des Stromnetzes, insbesondere den Verbundgrad, oder, bei Fehlen dieser Voraussetzungen, das Land selbst handeln kann.

(9) Nachweispflichtige im Sinne dieser Verordnung sind

1. Verpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 1 oder § 37a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
2. Dritte nach § 37a Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(10) Schnittstellen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe einschließlich Betriebsstätten, die erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs herstellen.

(11) Vorgelagerte Schnittstellen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe einschließlich Betriebsstätten, die erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs herstellen, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz im Verkehr erreicht wird.

(12) Letzte Schnittstellen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe einschließlich Betriebsstätten, die erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in der erforderlichen Qualitätsstufe für den Einsatz im Verkehr herstellen.

(13) Anerkannte Zertifizierungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind Zertifizierungssysteme, die

1. von der Europäischen Kommission anerkannt sind auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) geändert worden ist und
2. auf der Transparenzplattform der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind.

(14) Zertifikate im Sinne dieser Verordnung sind Konformitätsbescheinigungen darüber, dass Schnittstellen oder Lieferanten einschließlich aller von ihnen unmittelbar oder mittelbar mit der Herstellung, der Lagerung oder dem Transport und dem Vertrieb der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs befassten Betriebe die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

(15) Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die in einem anerkannten Zertifizierungssystem

1. Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten ausstellen, wenn diese die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen, und
2. die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Schnittstellen und Lieferanten kontrollieren.

(16) Redispatch im Sinne dieser Verordnung ist Redispatch nach Artikel 2 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/943 und bezeichnet eine Maßnahme, einschließlich einer Einschränkung, die von einem oder mehreren Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- oder des Lastmusters oder von beidem aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Stromsystem zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern oder anderweitig für Systemsicherheit zu sorgen.

(17) Bilanzkreisabrechnungsintervall im Sinne dieser Verordnung bezeichnet ein Bilanzkreisabrechnungsintervall im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/943 innerhalb der Europäischen Union oder ein gleichwertiges Konzept für Drittländer.

(18) Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen im Sinne dieser Verordnung ist die Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen gemäß Anhang B zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1; L 041 vom 12.2.2009, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/132 vom 28. Januar 2022 (ABl. L 20 vom

31.01.2022, S. 208) geändert worden ist, ausgenommen der Stromerzeugung aus Pumpspeicherkraftwerken, zuzüglich Stromimporte und abzüglich Stromexporte.

Teil 2

Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs

§ 3

Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

(1) Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs werden auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet, wenn

1. der zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs eingesetzte Strom
 - a) über einen Direktanschluss von Stromerzeugungsanlagen nach Maßgabe des § 4 bezogen wird oder
 - b) aus dem Netz nach den §§ 5 bis 9 entnommen wird und
2. der erneuerbare Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs die Mindestanforderungen an die Treibhausgaseinsparungen nach § 10 erfüllt und
3. der erneuerbare Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs zum Einsatz als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 37a Absatz 6 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend.

(2) Für das Inverkehrbringen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gelten § 37a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs gelten durch Abgabe an den Letztverbraucher zur Verwendung im Verkehr als in den Verkehr gebracht im Sinne des § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn diese Kraftstoffe keine Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 und 3 des Energiesteuergesetzes sind.

(3) Für Verpflichtete oder Dritte nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 37a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Im Fall von Absatz 2 Satz 2 erfolgt das Inverkehrbringen der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs durch den Betreiber der Tankstelle. Betreiber der Tankstelle ist diejenige Person, die die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Tankstelle besitzt.

(4) Werden erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, ist der Einsatz als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe dem Inverkehrbringen gleichgestellt, wenn der Einsatz im deutschen Steuergebiet erfolgt.

(5) Zur Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die energetische Menge des jeweiligen erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs nach Absatz 1 mit dem Faktor 3 multipliziert.

(6) Die Treibhausgasemissionen der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs nach Absatz 1 werden berechnet durch Multiplikation der energetischen Menge des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs

1. mit dem Faktor 3 und
2. mit den im anerkannten Nachweis nach § 14 ausgewiesenen Treibhausgasemissionen der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule sowie
3. mit dem Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz nach der Anlage, wenn der erneuerbare Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs nachweislich in Straßen- oder Schienenfahrzeugen verwendet wird.

(7) Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist Absatz 1 anzuwenden auf

1. erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die in der Europäischen Union hergestellt worden sind, und
2. erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), importiert werden.

(8) Werden erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, so berichtet der Nachweispflichtige der zuständigen Behörde über die energetische Menge aller im Verpflichtungsjahr erzeugten Produkte, die aus dem Herstellungsprozess stammen, in dem die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs als Zwischenprodukt verwendet wurden. Die zuständige Behörde gibt Näheres über Inhalt und Format im Bundesanzeiger bekannt.

§ 4

Anerkennung von Strom, der über einen Direktanschluss von Stromerzeugungsanlagen bezogen wird

(1) Strom zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, der über einen Direktanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs bezogen wird, kann als vollständig erneuerbar angerechnet werden. Ein Direktanschluss nach Satz 1 liegt vor, wenn die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs

1. mit der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs durch eine direkte Stromleitung verbunden sind oder Stromerzeugung und Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in derselben Anlage stattfinden,
2. über keine Verbindung zum Netz verfügen, oder über eine Verbindung zum Netz verfügen, aber durch ein intelligentes Messsystem nach § 21 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, nachgewiesen wird, dass

kein Strom aus dem Netz entnommen wurde, um erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zu erzeugen und

3. nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wurden; wird eine Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs nach ihrer Inbetriebnahme um zusätzliche Erzeugungskapazität erweitert, so gilt die zusätzliche Erzeugungskapazität als Teil der Anlage, sofern die Erweiterung der Erzeugungskapazität am selben Standort und spätestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme der ursprünglichen Anlage erfolgt.

(2) Wird bei der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs neben Strom, der über einen Direktanschluss im Sinne des Absatz 1 Satz 2 bezogen wird, ebenfalls Strom aus dem Netz verwendet, kann der aus dem Netz entnommene Strom als vollständig erneuerbar angerechnet werden, wenn die Anforderungen nach § 5 erfüllt werden.

§ 5

Anerkennung von Strom aus dem Netz

Strom zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, der aus dem Netz entnommen wird, kann als vollständig erneuerbar angerechnet werden, wenn

1. die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 6,
 - b) die Bedingung der zeitlichen Korrelation zwischen der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 7 und
 - c) die Bedingung der geografischen Korrelation zwischen dem Standort der Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und dem Standort der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 8 oder
2. die Anforderungen an die Anerkennung von Strom aus dem Netz in Sonderfällen nach § 9 erfüllt sind.

§ 6

Zusätzliche Stromerzeugung

(1) Die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs ist erfüllt, wenn eine Schnittstelle

1. eine Menge an Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs in mindestens der Höhe selbst erzeugt, die für die Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs als vollständig erneuerbar geltend gemacht wird, und

- a) die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wurden und
 - b) die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs keine Investitions- oder Betriebsbeihilfen erhalten haben oder zum Zeitpunkt der Stromerzeugung erhalten, oder
2. direkt oder über Mittler mit Betreibern von einer Anlage oder von mehreren Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs mindestens einen Stromabnahmevertrag über eine Menge an Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs geschlossen hat, die mindestens der Menge an Strom entspricht, die von der Schnittstelle als vollständig erneuerbar geltend gemacht wird, und der geltend gemachte Strom tatsächlich in dieser Anlage beziehungsweise diesen Anlagen erzeugt wird, und
- a) die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wurden und
 - b) die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs keine Investitions- oder Betriebsbeihilfen erhalten haben oder zum Zeitpunkt der Stromerzeugung erhalten.

(2) Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, für die ein Stromabnahmevertrag gemäß Absatz 1 Nummer 2 geschlossen wurde und für die nach der Beendigung dieses Stromabnahmevertrags ein neuer Stromabnahmevertrag nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer anderen Schnittstelle geschlossen wird, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, für die diese Schnittstelle den neuen Stromabnahmevertrag nach Absatz 1 Nummer 2 geschlossen hat.

(3) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist auch dann erfüllt, wenn die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs Investitions- oder Betriebsbeihilfen erhalten oder erhalten haben und folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. die gewährten Beihilfen wurden vollständig zurückgezahlt,
2. die Beihilfen wurden für den Erwerb von Grundstücken oder für Netzanschlüsse gewährt,
3. bei den gewährten Beihilfen handelt es sich um Beihilfen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, die Strom an Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs liefern, die für Forschungs-, Test-, oder Demonstrationszwecke betrieben werden,
4. die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs haben die gewährten Beihilfen vor ihrem Repowering erhalten oder
5. die Schnittstelle kann bezüglich der gewährten Förderung
 - a) in einer Ex-ante-Bewertung darlegen, dass es unwahrscheinlich ist, dass es zu einer Nettoförderung der beauftragten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs kommen wird und

- b) in einem Ex-post-Bericht belegen, dass die beauftragten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs keine Nettoförderung erhalten haben.

(4) Wird die Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs nach ihrer Inbetriebnahme um zusätzliche Erzeugungskapazität erweitert, so gilt die zusätzliche Erzeugungskapazität als gleichzeitig mit der ursprünglichen Anlage in Betrieb genommen, sofern die Erweiterung der Erzeugungskapazität am selben Standort und spätestens 36 Monate nach der Inbetriebnahme der ursprünglichen Anlage erfolgt.

(5) Für Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, die vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen werden, sind Schnittstellen bis einschließlich 31. Dezember 2037 von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 1 Nummer 2 ausgenommen, um die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs zu erfüllen.

(6) Absatz 5 ist nicht anzuwenden auf die Erzeugungskapazität, die einer Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs nach dem 1. Januar 2028 hinzugefügt wird.

§ 7

Zeitliche Korrelation

(1) Die Bedingung der zeitlichen Korrelation zwischen der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs ist erfüllt, wenn eine Schnittstelle

1. die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in demselben Kalendermonat herstellt, in dem der Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, der im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 von der Schnittstelle abgenommen wird, oder
2. die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs mit Strom aus einer Stromspeicheranlage herstellt, die
 - a) nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wurde,
 - b) hinter demselben Netzanschlusspunkt wie die Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs oder wie die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs liegt und
 - c) im selben Kalendermonat geladen wird, in dem der Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erzeugt wird, der im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 von der Schnittstelle abgenommen wird.

(2) Ab dem 1. Januar 2030 ist die Bedingung der zeitlichen Korrelation zwischen der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nur dann erfüllt, wenn eine Schnittstelle

1. die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in demselben vollen Ein-Stunden-Zeitraum erzeugt, in dem der Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, der

im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 von der Schnittstelle abgenommen wird, oder

2. die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs mit Strom aus einer Stromspeicheranlage herstellt, die
 - a) nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wurde,
 - b) hinter demselben Netzanschlusspunkt wie die Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs oder die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs liegt und
 - c) in demselben vollen Ein-Stunden-Zeitraum geladen wird, in dem der Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erzeugt wird, der im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 von der Schnittstelle abgenommen wird.

(3) Abweichend von den Anforderungen in den Absätzen 1 und 2 ist die Bedingung der zeitlichen Korrelation zwischen der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erfüllt, wenn eine Schnittstelle die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs während eines Ein-Stunden-Zeitraums herstellt, in dem der Day-Ahead-Clearingpreis für Strom nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,

1. höchstens 20 Euro pro Megawattstunde beträgt oder
2. sich im Rahmen der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S.32; ABl. L 140 vom 14.5.2014, S. 177), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/959 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134) geändert worden ist, auf weniger als das 0,36-Fache des Preises eines Emissionszertifikats für die Emission einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in dem betreffenden Zeitraum beläuft.

§ 8

Geografische Korrelation

Die Bedingung der geografischen Korrelation zwischen dem Standort der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und dem Standort der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs ist erfüllt, wenn

1. sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, über die ein Stromabnahmevertrag nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen worden ist,
 - a) in derselben Gebotszone befindet wie die Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs,
 - b) zur Zeit ihrer Inbetriebnahme in derselben Gebotszone befand wie die Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprung, oder

- c) in einer Gebotszone für Windenergieanlagen auf See nach § 3 Absatz 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, befindet, die mit der Gebotszone verbunden ist, in der sich die Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs befindet, oder
2. sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, über die ein Stromabnahmevertrag nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen worden ist und die Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in verbundenen Gebotszonen befinden und der einheitliche Day-Ahead-Clearingpreis für Strom nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/1222 in der Gebotszone, in der sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs befindet, mindestens so hoch ist, wie in der Gebotszone, in der sich die Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs befindet.

§ 9

Anerkennung von Strom aus dem Netz in Sonderfällen

(1) Strom zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, der aus dem Netz entnommen wird, kann zusätzlich zu Strom aus dem Netz, der die Bedingungen nach den §§ 6 bis 8 erfüllt, als vollständig erneuerbar angerechnet werden, wenn

1. sich die Schnittstelle innerhalb einer Gebotszone befindet, in der der Quotient aus Bruttoendenergieverbrauch von erneuerbarem Strom, bestimmt entsprechend Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, und Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen nach § 2 Absatz 18 im vorhergehenden Kalenderjahr mindestens 90 Prozent betrug und die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biologischen Ursprungs nicht eine Höchstzahl von Stunden, berechnet durch Multiplikation der Gesamtstundenanzahl im Kalenderjahr mit dem Quotient aus Bruttoendenergieverbrauch von erneuerbarem Strom, bestimmt entsprechend Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, und Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen nach § 2 Absatz 18 innerhalb der Gebotszone im vorhergehenden Kalenderjahr überschreitet, oder
2. sich die Schnittstelle innerhalb einer Gebotszone befindet, in der die Treibhausgasemissionsintensität des Stroms aus dem Netz, berechnet nach Teil C des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.06.2023, S. 20) auf Grundlage der neuesten verfügbaren Daten, weniger als 18 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule beträgt und
 - a) die Schnittstelle direkt oder über Zwischenhändler mit Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs mindestens einen Stromabnahmevertrag nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 über eine Menge an Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs geschlossen hat, die mindestens der Menge an Strom entspricht, die von der Schnittstelle als vollständig erneuerbar geltend gemacht wird und die tatsächlich in den Anlagen

zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs dieser Betreiber produziert wird,

- b) die Bedingung der zeitlichen Korrelation zwischen der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 7 erfüllt ist und
 - c) die Bedingung der geografischen Korrelation zwischen dem Standort der Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und dem Standort der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 8 erfüllt ist, oder
3. der Strom während eines Bilanzkreisabrechnungsintervalls verbraucht wird, für die die Schnittstelle anhand von Nachweisen der nationalen Übertragungsnetzbetreiber belegen kann, dass
- a) ein abwärts gerichteter Redispatch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 stattfand oder ohne die Reduktion des Bedarfs dieses Redispatch nach Buchstabe b hätte stattfinden müssen und
 - b) der verbrauchte Strom zu einer Reduktion des Bedarfs dieses Redispatch um eine entsprechende Menge geführt hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 gelten als erfüllt, wenn der Stromverbrauch der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach Maßgabe des § 13 Absatz 6 oder § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt.

(3) Sobald der Quotient aus Bruttoendenergieverbrauch von erneuerbarem Strom und Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen nach Absatz 1 Nummer 1 in einem Kalenderjahr 90 Prozent übersteigt, wird angenommen, dass er in den folgenden fünf Kalenderjahren weiterhin über 90 Prozent liegt.

(4) Sobald die Treibhausgasemissionsintensität des Stroms aus dem Netz nach Absatz 1 Nummer 2 in einem Kalenderjahr unter 18 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule liegt, wird angenommen, dass sie in den folgenden fünf Kalenderjahren weiterhin unter 18 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule liegt.

(5) Die zuständige Behörde gibt bis zum Ablauf des 31. Oktober jeden Jahres im Bundesanzeiger Folgendes bekannt:

- 1. den Quotient aus Bruttoendenergieverbrauch von erneuerbarem Strom und Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen nach Absatz 1 Nummer 1 im vorhergehenden Kalenderjahr, wenn dieser über 90 Prozent liegt, und
- 2. die Treibhausgasemissionsintensität des Stroms aus dem Netz nach Absatz 1 Nummer 2 im vorhergehenden Kalenderjahr, wenn diese unter 18 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule liegt.

(6) Strom zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, der aus dem Netz entnommen wird und gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht als vollständig erneuerbar angerechnet werden kann, wird eine Treibhausgasemissionsintensität, bestimmt nach Teil C des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185, auf Grundlage der neuesten verfügbaren Daten, zugewiesen.

(7) Wird Strom nach Absatz 6 für die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs verwendet, so entspricht der Anteil der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs an der gesamten Menge der hergestellten Kraftstoffe nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dem durchschnittlichen Anteil von erneuerbarem Strom im jeweiligen Erzeugungsland, zwei Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr, in dem der Strom für die Herstellung der Kraftstoffe bereitgestellt wurde.

§ 10

Treibhausgaseinsparungen

(1) Die Treibhausgaseinsparungen durch die Nutzung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs müssen gegenüber dem Komparator für fossile Kraftstoffe von 94 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule mindestens 70 Prozent betragen.

(2) Die Berechnung der durch die Nutzung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs erzielten Treibhausgaseinsparungen erfolgt nach Teil A des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185.

(3) Die zuständige Behörde kann Kenngrößen, die in Teil A des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 definiert sind, sowie Klarstellungen und Konkretisierungen zur Berechnung dieser Kenngrößen im Bundesanzeiger bekannt machen.

§ 11

Mitverarbeitung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

(1) Für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zum Einsatz als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 8, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstammigen Ölen verarbeitet werden, und in diesem Verfahren einen konventionellen Einsatzstoff nur teilweise ersetzen, wird nach Teil A Nummer 1 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen der entstehenden Kraftstoffe in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule auf der Grundlage des Energiegehalts der Einsatzstoffe proportional zwischen den folgenden Verfahrensteilen unterschieden:

1. dem Teil des Verfahrens, in dem der konventionelle Einsatzstoff eingesetzt wird, und
2. dem Teil des Verfahrens, in dem erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs eingesetzt werden, soweit die weiteren Teile des Verfahrens ansonsten identisch sind.

(2) Nach Teil A Nummer 3 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 wird der jeweilige Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs an der Gesamtproduktion eines Verfahrens nach Absatz 1 bestimmt, indem die relevante Zufuhr von erneuerbarer Energie nicht-biogenen Ursprungs in dem Verfahren durch die gesamte relevante Energiezufuhr des Verfahrens geteilt wird.

Teil 3

Anforderungen an mitverarbeitete biogene Öle und biogenen Wasserstoff

§ 12

Anrechenbarkeit von mitverarbeiteten biogenen Ölen

(1) Abweichend von § 37b Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind hydrierte biogene Öle ab dem Verpflichtungsjahr 2024 auch dann Biokraftstoffe, wenn sie in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind. § 37b Absatz 5 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind, auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden, wenn die landwirtschaftlichen Rohstoffe, Abfälle oder Reststoffe, die bei der Herstellung der biogenen Öle verwendet werden, Rohstoffe nach Anhang IX Teil A zur Richtlinie (EU) 2018/2001 sind und nachhaltig erzeugt worden sind. Anrechenbar ist ausschließlich der Anteil der biogenen Öle, der als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht wird.

(3) Die Bestimmungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) sowie die Regelungen des § 14 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 200) geändert worden ist, bleiben von den Regelungen in Absatz 2 unberührt.

(4) Die Bestimmung der Höhe des Anteils der biogenen Öle im Kraftstoff muss durch Wirtschaftsteilnehmer, die biogene Öle nach Absatz 1 gleichzeitig mit mineralölstämmigen Ölen hydrieren, mithilfe eines nach Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640 der Kommission vom 5. Juni 2023 über die Methode zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, der sich aus der Verarbeitung von Biomasse in einem einzigen Verfahren mit fossilen Kraftstoffen ergibt (ABl. L 205 vom 18.8.2023, S. 1), zulässigen Hauptprüfverfahrens erfolgen. Zulässige Verfahren zur Durchführung der Radiokarbonmethode (^{14}C) sowohl als Hauptprüfverfahren als auch als zweites Prüfverfahren zur Überprüfung der Ergebnisse eines anderen angewandten Hauptprüfverfahrens sind die nach DIN EN 16640, Ausgabe August 2017, festgelegten Verfahren der Beschleuniger-Massenspektrometrie sowie der Flüssigszintillationszählung.

(5) § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote bleibt unberührt.

Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff

(1) Biogener Wasserstoff, der in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird, ist zusätzlich zu den Biokraftstoffen nach § 37b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Biokraftstoff und ab dem 1. Juli 2023 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anrechenbar, wenn der biogene Wasserstoff

1. aus Rohstoffen nach Anlage 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde- rung bei Kraftstoffen hergestellt worden ist und
2. den Anforderungen an Biokraftstoffe nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung entspricht.

(2) Energieerzeugnisse, die anteilig aus biogenem Wasserstoff nach Absatz 1 hergestellt worden sind, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoffe. Hierbei gelten die Vorgaben des Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640.

(3) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unberührt bleiben die Bestimmungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sowie die Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde- rung bei Kraftstoffen.

T e i l 4

N a c h w e i s e

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 14

Anerkannte Nachweise

Als Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe nicht- biogenen Ursprungs nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 4 bis 10 werden aner- kannt:

1. Nachweise, die nach § 16 oder § 22 ausgestellt worden sind, und
2. Nachweise nach § 21.

Vorlage der Nachweise

Der Nachweispflichtige hat die Nachweise bei der Biokraftstoffquotenstelle zusammen mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen.

Abschnitt 2

Nachweise für die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

Ausstellung von Nachweisen

(1) Zur Ausstellung von Nachweisen sind nur letzte Schnittstellen nach § 2 Absatz 12 und vorgelagerte Schnittstellen nach § 2 Absatz 11 unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 berechtigt.

(2) Eine letzte Schnittstelle kann für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die sie hergestellt hat, einen Nachweis ausstellen, wenn

1. sie ein gültiges anerkanntes Zertifikat nach § 24 besitzt,
2. die ihr vorgelagerten Schnittstellen ihr
 - a) jeweils eine Kopie ihrer anerkannten Zertifikate nach § 24 vorlegen, die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes gültig waren,
 - b) bestätigen, dass bei der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllt worden sind,
 - c) die Treibhausgasemissionen mitteilen, die von ihnen und von allen in ihrem Auftrag mit der Herstellung und Lieferung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs unmittelbar oder mittelbar befassten Betrieben, die selbst keine Schnittstellen sind, bei der Herstellung und Lieferung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs verursacht worden sind, soweit diese Treibhausgasemissionen für die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen nach § 10 berücksichtigt werden müssen; die Treibhausgasemissionen sind jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs auszuweisen, und
 - d) bestätigen, dass für den bei der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs verwendeten Strom nach § 5 und § 9 Absatz 1 entweder keine Strom-Herkunftsnachweise gemäß § 12 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, ausgestellt oder entsprechend dem Nutzungszweck entwertet wurden.
3. bei der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllt worden sind,

4. der erneuerbare Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs die Mindestanforderungen an die Treibhausgaseinsparungen nach § 10 erfüllt und
5. sie bestätigt, dass für den bei der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs verwendeten Strom nach § 5 und § 9 Absatz 1 entweder keine Strom-Herkunftsnachweise gemäß § 12 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung ausgestellt oder entsprechend dem Nutzungszweck entwertet wurden.

(3) Die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, c, d, Nummer 3, 4 und 5 wird von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert.

(4) Wird ein erneuerbarer Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs, für den ein Nachweis ausgestellt worden ist, für Zwecke verwendet, für die ein solcher Nachweis nicht erforderlich ist, so darf dieser Nachweis nicht mehr für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 herangezogen werden. Der Nachweis ist in diesem Fall an die zuständige Behörde zurückzugeben.

(5) Vorgelagerte Schnittstellen nach § 2 Absatz 11 sind berechtigt, einen Nachweis auszustellen, wenn sie erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs herstellen, die als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet werden.

(6) Die Ausstellung der Nachweise erfolgt in einer elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde. Bis zur Aufnahme des Betriebs der elektronischen Datenbank können Nachweise auch in Schriftform ausgestellt werden. Der zuständigen Behörde ist in diesem Fall eine Kopie des Nachweises zukommen zu lassen.

(7) Wurden Herkunftsnachweise für die Produktion einer Lieferung von erneuerbaren Gasen nach § 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) ausgestellt, dürfen diese Herkunftsnachweise zu dem Zeitpunkt, zu dem über diese Lieferung von erneuerbaren Gasen in der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde ein Nachweis nach § 14 ausgestellt wird, nur noch dann getrennt vom Nachweis gehandelt werden, wenn der Nachweis nicht gemäß seinem Verwendungszweck eingesetzt und gelöscht wird. Eine Verwendung des Nachweises gemäß seinem Verwendungszweck führt zu einer Löschung oder Entwertung der Herkunftsnachweise nach Satz 1.

§ 17

Inhalt und Form der Nachweise

- (1) Nachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:
1. den Namen und die Anschrift der ausstellenden Schnittstelle,
 2. das Datum der Ausstellung,
 3. eine Nachweisnummer, die sich mindestens zusammensetzt aus
 - a) der Zertifikatsnummer der ausstellenden Schnittstelle und
 - b) einer Nummer, die von der ausstellenden Schnittstelle einmalig zu vergebenden ist,
 4. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem der Nachweis ausgestellt worden ist,

5. die Menge und die Art des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs, auf die sich der Nachweis bezieht,
6. die folgenden Bestätigungen:
 - a) die Bestätigung, dass die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, auf die sich der Nachweis bezieht, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 erfüllen, durch Angabe der Informationen, die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11) gefordert sind,
 - b) die Bestätigung des Energiegehalts der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in Megajoule,
 - c) die Bestätigung der Treibhausgasemissionen der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule, deren Berechnung nach Teil A Nummer 1 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 erfolgt,
 - d) die Bestätigung des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe, der für die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen nach Teil A Nummer 2 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 verwendet worden ist, und
 - e) die Bestätigung der Staaten oder Regionen, in denen die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs eingesetzt werden können, ohne dass die Treibhausgasemissionen, die bei der Herstellung und Lieferung verursacht worden sind, den nach § 10 Absatz 1 vorgeschriebenen Wert der Treibhausgaseinsparungen unterschreiten würde,
7. den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs weitergegeben werden,
8. die Bestätigung des letzten Lieferanten nach § 18 Absatz 5 und
9. die Angabe, ob es sich um einen erneuerbaren Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6, 7 oder 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt.

(2) Nachweise müssen der Biokraftstoffquotenstelle vorgelegt werden. Sie sind in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 wird von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert.

§ 18

Dokumentation der Lieferung in Massenbilanzsystemen

(1) Um die Herkunft der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs von der Schnittstelle, die den Nachweis ausgestellt hat, nachzuweisen,

1. dürfen die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs von der letzten Schnittstelle bis zu den Nachweispflichtigen ausschließlich von Lieferanten geliefert werden,

die die Lieferung der Kraftstoffe in einem Massenbilanzsystem dokumentieren, das die Anforderungen nach § 19 Absatz 2 erfüllt und

2. muss die Kontrolle der Erfüllung der Anforderung nach Nummer 1 sichergestellt sein.
 - (2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn
 1. alle Lieferanten
 - a) sich verpflichtet haben, die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, sofern dieses auch Anforderungen an die Lieferung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs enthält, oder
 - b) ihre Lieferungen in einem Massenbilanzsystem erfassen, das regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegt, und
 2. alle Lieferanten in der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde Folgendes dokumentieren:
 - a) den Erhalt und die Weitergabe der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs einschließlich der Angaben zum Nachweis nach § 17 Absatz 1 Nummer 7 sowie
 - b) den Ort und das Datum, an dem sie die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs erhalten und weitergegeben haben.

Bei der Dokumentation nach Satz 1 Nummer 2 sind die berechtigten Interessen der Schnittstellen und Lieferanten, insbesondere ihre Geschäftsgeheimnisse, zu wahren.

(3) Bis zur Aufnahme des Betriebs der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde, können die Informationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch in Schriftform der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(4) Die Hauptzollämter unterrichten die zuständige Behörde über Unregelmäßigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b festgestellt haben.

(5) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist von dem Lieferanten, der den erneuerbaren Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs an den Nachweispflichtigen liefert, in dem Nachweis zu bestätigen.

§ 19

Anforderungen an Massenbilanzsysteme

(1) Um die Herkunft erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs lückenlos über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette nachzuweisen, sind Schnittstellen und Lieferanten verpflichtet, die zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Treibhausgaseinsparungen nach § 10 Absatz 1 erforderlichen Angaben in Massenbilanzsystemen wahrheitsgemäß zu machen. Die Angaben müssen sich auf die gesamte Herstellungs- und Lieferkette beziehen. Die Massenbilanzsysteme müssen die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

(2) Schnittstellen und Lieferanten sind verpflichtet, ein Massenbilanzsystem zu verwenden, das

1. es erlaubt, Lieferungen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs mit unterschiedlichen Eigenschaften in Bezug auf die Treibhausgaseinsparungen zu mischen,
2. es erlaubt, Lieferungen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs mit unterschiedlichem Energiegehalt zur weiteren Verarbeitung zu mischen, sofern der Umfang der Lieferungen nach ihrem Energiegehalt angepasst wird,
3. vorschreibt, dass dem Gemisch nach Nummern 1 und 2 weiterhin Angaben über die Eigenschaften in Bezug auf die Treibhausgaseinsparungen und über den jeweiligen Umfang der in Nummer 1 genannten Lieferungen zugeordnet sind und
4. vorsieht, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Eigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden, und dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

(3) Die zuständige Behörde kann weitergehende Anforderungen an Massenbilanzsysteme festlegen und im Bundesanzeiger bekannt machen.

(4) Weitergehende Anforderungen in Zertifizierungssystemen, die die Vermischung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs ganz oder teilweise ausschließen, bleiben unberührt.

§ 20

Fehlende oder nicht ausreichende Angaben

Wird der Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs nicht in dem Staat oder in der Region, der oder die auf dem Nachweis angegeben wurde, in Verkehr gebracht, so muss der Nachweispflichtige gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle nachweisen, dass der erneuerbare Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs die Mindestanforderungen an die Treibhausgaseinsparungen nach § 10 Absatz 1 auch in diesem Staat oder in dieser Region erfüllt.

§ 21

Weitere anerkannte Nachweise

(1) Als anerkannt gelten Nachweise, die

1. nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Nachweis darüber anerkannt werden, dass die Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt sind, und
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden sind
 - a) von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Nachweisführung zuständig ist,

- b) von der Stelle, die von der nach Buchstabe a zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
- c) von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgrund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) §§ 20 und 23 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 22

Teilnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt für Teilmengen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, für die bereits ein Nachweis ausgestellt worden ist, auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachweises Teilnachweise aus. Der Antrag ist elektronisch zu stellen. Die Teilnachweise werden elektronisch nach Vorlage des Nachweises ausgestellt. Bis zur Aufnahme des Betriebs der elektronischen Datenbank können Anträge auch in Schriftform gestellt und Teilnachweise auch in Schriftform ausgestellt werden. § 19 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auf Teilmengen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, für die bereits ein Teilnachweis ausgestellt worden ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Teilnachweise sind die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 1 und 2 nichts anderes ergibt.

§ 23

Unwirksamkeit von Nachweisen

(1) Nachweise sind unwirksam, wenn

1. Nachweise, die nach § 16 ausgestellt wurden, eine oder mehrere Angaben nach § 17 Absatz 1 nicht enthalten,
2. sie gefälscht sind oder
3. sie eine unrichtige Angabe enthalten.

(2) Ist ein Nachweis ausschließlich nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 unwirksam, so entfällt der Anspruch nach § 3 auf Anrechenbarkeit des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. dem Nachweispflichtigen waren die Gründe für die Unwirksamkeit des Nachweises zum Zeitpunkt des Einsatzes der Menge erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs, auf die sich der unwirksame Nachweis bezieht, bekannt oder er hätte die Unwirksamkeit bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt erkennen können oder
2. das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle war zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises ungültig.

Satz 1 gilt entsprechend für die Teilmenge an erneuerbarem Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs, auf die sich der unwirksame Nachweis bezieht.

Abschnitt 3

Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

§ 24

Anerkannte Zertifikate

Anerkannte Zertifikate sind:

1. Zertifikate, die nach § 25 ausgestellt worden sind, und
2. Zertifikate nach § 29.

§ 25

Ausstellung von Zertifikaten

(1) Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur anerkannte Zertifizierungsstellen berechtigt, die von dem Zertifizierungssystem nach Absatz 2 Nummer 1 anerkannt worden sind. Die Zertifikate müssen in diesem Zertifizierungssystem ausgestellt werden.

(2) Schnittstellen und Lieferanten kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn

1. sie sich verpflichtet haben, bei der Herstellung von erneuerbarem Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen,
2. sie sich im Fall von zur Ausstellung von Nachweisen berechtigten Schnittstellen verpflichtet haben,
 - a) bei der Ausstellung von Nachweisen die Anforderungen nach den §§ 16 und 17 zu erfüllen,
 - b) Kopien aller Nachweise, die sie auf Grund dieser Verordnung ausgestellt haben, unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu übermitteln, die das Zertifikat ausgestellt hat, und
 - c) alle Nachweise, die sie auf Grund dieser Verordnung ausgestellt haben sowie alle für die Ausstellung erforderlichen Dokumente zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung des jeweiligen Nachweises aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich, bei elektronischer Aufbewahrung automatisiert zu löschen,
3. sie sicherstellen, dass sich alle in ihrem Auftrag mit der Herstellung, der Lagerung oder dem Transport und dem Vertrieb der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs befassenden Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, verpflichtet haben, bei

der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen,

4. sie sich verpflichtet haben, Folgendes zu dokumentieren:
 - a) die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4, 5 und 10 durch die Schnittstellen und alle in ihrem Auftrag mit der Herstellung oder Lieferung des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, in dem Zertifizierungssystem,
 - b) die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und
 - c) die Treibhausgasemissionen, die durch die Schnittstellen und alle in ihrem Auftrag mit der Herstellung oder Lieferung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, bei der Herstellung und Lieferung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs verursacht worden sind, soweit diese Treibhausgasemissionen für die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen nach § 10 berücksichtigt werden müssen; die Treibhausgasemissionen sind jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule erneuerbaren Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs auszuweisen, und
5. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 von der Zertifizierungsstelle kontrolliert wurde.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann Schnittstellen und Lieferanten auf Antrag ein neues Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn

1. sie die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des abgelaufenen Zertifikates erfüllt haben,
2. die Dokumentation nach Absatz 2 Nummer 4 nachvollziehbar ist und
3. die Kontrollen nach § 38 keine Erkenntnisse erbracht haben, die gegen die Ausstellung eines neuen Zertifikats sprechen.

Wenn eine Schnittstelle oder ein Lieferant die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates nicht erfüllt hat und der Umfang der Verstöße nicht erheblich ist, kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ein neues Zertifikat auch ausgestellt werden, wenn die Schnittstelle oder der Lieferant die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht erfüllt hat und die Erfüllung der Anforderungen für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikates sichergestellt ist.

§ 26

Inhalt der Zertifikate

Zertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

1. eine Zertifikatsnummer, die sich mindestens zusammensetzt aus
 - a) der Registriernummer des Zertifizierungssystems,

- b) der Registriernummer der Zertifizierungsstelle und
 - c) einer Nummer, die von der Zertifizierungsstelle einmal zu vergeben ist,
2. das Datum der Ausstellung sowie das Datum des Laufzeitbeginns und des Laufzeitendes,
 3. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem das Zertifikat ausgestellt worden ist,
 4. im Fall einer zur Ausstellung von Nachweisen berechtigten Schnittstelle
 - a) der Name und die Anschrift der zur Ausstellung von Nachweisen berechtigten Schnittstelle,
 - b) das Datum der ersten Inbetriebnahme der Anlage,
 - c) die maximale Erzeugungskapazität der Anlage und
 - d) die jährliche Herstellungskapazität der Anlage,
 5. die zertifizierten Geltungsbereiche und
 6. die Methode der Treibhausgasberechnung.

§ 27

Unwirksamkeit von Zertifikaten

Zertifikate sind unwirksam, wenn sie eine oder mehrere Angaben nach § 26 nicht enthalten, nicht richtig oder nicht vollständig sind.

§ 28

Gültigkeit der Zertifikate

(1) Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Laufzeitbeginns nach § 26 Nummer 2 gültig.

(2) Die von den Zertifizierungssystemen getroffenen Regelungen zur Gültigkeit der Laufzeit der Zertifikate für Klein- und Kleinstbetriebe bleiben unberührt.

§ 29

Weitere anerkannte Zertifikate

Als anerkannt gelten auch Zertifikate, die

1. nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 5 und 6 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen, und

2. in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden sind
 - a) von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Nachweisführung zuständig ist,
 - b) von der Stelle, die von der nach Buchstabe a zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
 - c) von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

A b s c h n i t t 4

Z e r t i f i z i e r u n g s s t e l l e n

Unterabschnitt 1

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

§ 30

Anerkannte Zertifizierungsstellen

Anerkannte Zertifizierungsstellen sind:

1. Zertifizierungsstellen, die nach § 31 Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 anerkannt sind, und
2. Zertifizierungsstellen nach § 36.

§ 31

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen werden von der zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie

1. folgende Angaben machen:
 - a) die Namen und die Anschriften der verantwortlichen Personen sowie
 - b) die Staaten, in denen sie die Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen,
2. nachweisen, dass sie
 - a) über die Fachkunde, die Ausrüstung und die Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
 - b) über eine ausreichende Zahl qualifizierter und erfahrener Beschäftigter verfügen und

- c) im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt sind,
3. die Anforderungen der DIN EN/ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, erfüllen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018, genügen,³⁾
 4. sich schriftlich verpflichten,
 - a) die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen,
 - b) die Kontrollen und Maßnahmen nach § 42 zu dulden,
 - c) für alle Orte, an denen sie nach dieser Verordnung Tätigkeiten ausüben, auch wenn diese Orte nicht im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, der zuständigen Behörde eine dem § 42 entsprechende Kontroll- und Betretungsmöglichkeit zu gewähren, und
 5. eine zustellungsfähige Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, ist durch Vorlage von Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau und ihre Beschäftigten entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde zu erbringen. Die zuständige Behörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei den Zertifizierungsstellen Prüfungen vor Ort vornehmen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist. Eine Prüfung vor Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat wird nur durchgeführt, wenn der andere Staat dieser Prüfung zustimmt.

(3) Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

(4) Die Anerkennung kann beschränkt werden auf

1. einzelne Arten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs,
2. einzelne Staaten, insbesondere, weil nur dort die nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Zustimmung zur Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörde nach § 42 erteilt worden ist, oder
3. einzelne Geltungsbereiche.

³⁾ Sämtliche hier in Bezug genommene DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 32

Verfahren zur Anerkennung

(1) Das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden.

(2) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(3) Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 33

Inhalt der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die einmal vergebene Registriernummer,
2. das Datum der Anerkennung und
3. Angaben zu Beschränkungen nach § 31 Absatz 4.

§ 34

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Sie erlischt auch, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit

1. nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen hat oder
2. seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 35

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 31 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder

2. die Zertifizierungsstelle ihre Pflichten nach den §§ 37 bis 41 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine Überwachung vor Ort nicht sichergestellt ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 36

Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie von der Europäischen Kommission oder von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zertifizierungsstellen anerkannt sind und sie Aufgaben nach dieser Verordnung auch in einem anerkannten Zertifizierungssystem wahrnehmen.

(2) Die Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts sind nur entsprechend anzuwenden, soweit dies mit den Bestimmungen der Europäischen Kommission vereinbar ist.

Unterabschnitt 2

Aufgaben von Zertifizierungsstellen

§ 37

Führen von Verzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis aller Schnittstellen und Lieferanten, denen sie Zertifikate ausgestellt, verweigert oder entzogen haben, führen. Das Verzeichnis muss den Namen, die Anschrift und die Registriernummer der Schnittstellen und Lieferanten enthalten. Die Zertifizierungsstellen müssen das Verzeichnis laufend aktualisieren.

§ 38

Kontrolle von Schnittstellen und Lieferanten

(1) Die Zertifizierungsstellen kontrollieren spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und danach mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 25 Absatz 2 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 39 Satz 2,

1. bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Abständen kontrolliert werden muss und
2. diese Kontrollen auch selbst durchführen.

Satz 2 gilt auch in den Fällen des § 25 Absatz 3 Satz 2.

(2) Die Beschäftigten der Zertifizierungsstellen und der zuständigen Behörde sowie die von der zuständigen Behörde vertraglich beauftragten Personen sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel der Schnittstellen und Lieferanten zu betreten, soweit dies für die Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Diese Befugnis bezieht sich auf alle Orte im Geltungsbereich dieser Verordnung, an denen die Schnittstellen und Lieferanten im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, für die ein Nachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, Tätigkeiten ausüben.

(3) Die Schnittstellen und Lieferanten im Geltungsbereich dieser Verordnung sind verpflichtet, die Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 39

Mitteilungen und Berichte über Kontrollen

Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde jede Vor-Ort-Kontrolle so rechtzeitig ankündigen, dass eine Begleitung durch die zuständige Behörde möglich ist. Nach Abschluss jeder Kontrolle müssen die Zertifizierungsstellen einen Bericht erstellen, der insbesondere das Ergebnis der Kontrolle enthält. Der Bericht ist der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.

§ 40

Weitere Berichte und Mitteilungen

(1) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde nach ihrer Entscheidung über die Ausstellung eines Zertifikats nach § 2 Absatz 14, jedoch spätestens bis zum Laufzeitbeginn des Zertifikates, folgende Dokumente elektronisch übermitteln:

1. die Berichte nach § 39 Satz 2 und
2. die Zertifikate, die nach § 25 ausgestellt wurden.

(2) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des 28. Februars des folgenden Kalenderjahres und auf Verlangen folgende Berichte und Informationen elektronisch übermitteln:

1. einen Auszug aus dem Verzeichnis nach § 37 sowie eine Liste aller weiteren Betriebe und Lieferanten, die sie kontrollieren, wobei die Schnittstellen, die weiteren Betrieb und Lieferanten nach den Zertifizierungssystemen aufzuschlüsseln sind,
2. eine Liste aller Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten vorgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen, und
3. einen Bericht über ihre Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen; dieser Bericht muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung, ob es Probleme bei der Einhaltung der Systemvorgaben gibt, wesentlich sein könnten.

Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

(1) Zertifizierungsstellen müssen die Berichte nach § 39 Satz 2 zehn Jahre ab dem Datum ihrer jeweiligen Erstellung und die Kopien der Zertifikate, die sie auf Grund dieser Verordnung ausstellen, zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung des jeweiligen Zertifikates aufbewahren. Die Berichte nach § 39 Satz 2 und die Kopien der Zertifikate sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich, bei elektronischer Aufbewahrung automatisiert zu löschen.

(2) Soweit Zertifizierungsstellen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, gelten sie als informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes.

Unterabschnitt 3

Überwachung von Zertifizierungsstellen

Überwachung und Maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde überwacht die nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstellen.

(2) Die Beschäftigten sowie die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel der Zertifizierungsstellen zu betreten, soweit dies für die Überwachung erforderlich ist. § 31 Absatz 2 Satz 3, § 38 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen diejenigen Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass Beschäftigte einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren dürfen, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden.

(4) Die zuständige Behörde informiert das jeweils zuständige anerkannte Zertifizierungssystem über die festgestellten Mängel und über die getroffenen Anordnungen.

Unterabschnitt 4

Vorläufige Anerkennung

§ 43

Vorläufige Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Die zuständige Behörde kann Zertifizierungsstellen vorläufig anerkennen, wenn die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 erfüllt sind und eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 und 3 noch nicht möglich ist, diese Voraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sein werden.

(2) Eine vorläufige Anerkennung ist auf zwölf Monate zu befristen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf vorläufige Anerkennung besteht nicht.

(4) Zertifizierungsstellen können aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche ableiten.

Teil 5

Zentrales Register und elektronische Datenbank

§ 44

Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs

(1) Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung (Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs).

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, zur Führung des Registers für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs folgende personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

1. Daten der zu den nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystemen,
2. Daten nach den §§ 31, 33 bis 36 und 43 zu den Zertifizierungsstellen,
3. Daten nach den §§ 26 und 29 zu den Zertifikaten der Schnittstellen,
4. Daten nach § 17 zu den Nachweisen nach § 16,
5. Daten zu den Nachweise nach § 21,
6. Daten zu den Teilnachweisen nach § 22,
7. Daten zu Bescheinigungen zur Nachweisführung nach dieser Verordnung,

8. Daten zu den Berichten nach § 39 Satz 2 und § 41 Absatz 2,
9. Daten zu den Nachweispflichtigen bei Vorlage der Nachweise nach § 15 und
10. Daten nach § 23 zur Unwirksamkeit von Nachweisen.

(3) Die zuständige Behörde kann das zentrale Register nach Absatz 1 zusammen mit dem Herkunftsnachweisregister gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes im Einvernehmen mit der nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 des Herkunftsnachweisregistergesetzes benannten zuständigen Stelle als ein Register aufbauen und führen, wenn dabei gewährleistet werden kann, dass die Herkunftsnachweise sowie die anerkannten Nachweise nach § 14 als eigenständige Nachweisinstrumente zu erkennen sind.

(4) Die zuständige Behörde hat der Biokraftstoffquotenstelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Verpflichtungen der Nachweispflichtigen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 sowie nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich sind.

§ 45

Datenabgleich

(1) Soweit es zur Sicherstellung der Richtigkeit der Daten im Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs erforderlich ist, gleicht die zuständige Behörde diese Daten durch Einsichtnahme mit den Daten ab, die der Biokraftstoffquotenstelle und den Hauptzollämtern vorliegen.

(2) Bei Nachweisen nach § 21 kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Sicherstellung der Richtigkeit der Daten im Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs erforderlich ist, diese Daten durch Einsichtnahme mit den Daten abgleichen, die der Behörde oder Stelle nach § 21 Absatz 1 Nummer 2, die diese Nachweise ausgestellt hat, vorliegen. § 52 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(3) Zur Sicherstellung der Einhaltung des § 16 Absatz 7 gleicht die zuständige Behörde die Daten aus dem Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs bei Bedarf mit dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes ab.

Teil 6

Datenverarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

§ 46

Auskunftsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann von Nachweispflichtigen, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Lieferanten, Hauptzollämtern, der Biokraftstoffquotenstelle und von Zertifizierungssystemen weitere Informationen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. die der zuständigen Behörde nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben,
2. zu überwachen, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden,
3. die Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, insbesondere nach § 37g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, oder
4. die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union.

§ 47

Evaluierung und Bestandsschutz

(1) Die zuständige Behörde evaluiert diese Verordnung regelmäßig. Sie legt der Bundesregierung erstmals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 und dann jedes Jahr bis zum Ablauf des 31. Dezember einen Erfahrungsbericht in nicht personenbezogener Form vor. Die Evaluierung umfasst die Entwicklung des Hochlaufs der Wasserstofftechnologien, die Verfügbarkeit von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Deutschland und Europa sowie die Auswirkungen der Verordnung auf das Stromsystem, insbesondere die Netzentgelte, den Transportbedarf sowie die Systemicherheit und -stabilität. Der Bericht soll Beiträge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) enthalten.

(2) Bei einer Weiterentwicklung der Verordnung wird die Bundesregierung angemessene Übergangsfristen sowie Bestandsschutz- und Ausnahmeregelungen vorsehen.

§ 48

Datenübermittlung

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung oder zur Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesregierung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen übermitteln an einen oder mehrere der folgenden Adressaten:

1. folgende Bundesbehörden:
 - a) das Bundesministerium der Finanzen,
 - b) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
 - c) das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 - d) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder
 - e) die nachgeordneten Behörden dieser Bundesministerien, insbesondere an die Biokraftstoffquotenstelle, die Bundesnetzagentur und die Hauptzollämter,
2. Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und ihre Stellen nach § 21 Absatz 1 Nummer 2,
3. Organe der Europäischen Union,

4. anerkannte Zertifizierungssysteme nach § 2 Absatz 13 oder
5. anerkannte Zertifizierungsstellen nach § 30.

§ 49

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Umweltbundesamt. Die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen für Biokraftstoffe nach den §§ 12 und 13 bleibt davon unberührt.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht über das Umweltbundesamt obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Rechts- und Fachfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und, soweit fachlich geboten, nachdem das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hergestellt wurde, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

§ 50

Verfahren vor der zuständigen Behörde

Die Amtssprache ist deutsch. Alle Anträge, die bei der zuständigen Behörde gestellt werden, und alle Nachweise, Bescheinigungen, Berichte und sonstigen Unterlagen, die der zuständigen Behörde übermittelt werden, müssen in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein. § 23 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.

§ 51

Muster und Vordrucke

(1) Für die folgenden Dokumente sind Muster und Vordrucke sowie ein Datensatzformat einer elektronischen Datenübermittlung zu verwenden:

1. für die Zertifikate nach § 26,
2. für die Mitteilungen und Berichte nach den §§ 39 und 40,
3. für die Nachweise nach § 17 und
4. für die Teilnachweise nach § 22.

(2) Die zuständige Behörde stellt den Zertifizierungsstellen die Dokumente nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur Verfügung. Sie stellt diese Dokumente auf Anfrage auch den anerkannten Zertifizierungssystemen zur Verfügung.

(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die Muster und Vordrucke nach Absatz 1 im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite. Sie kann für Nachweise und Teilnachweise, die

nicht in deutscher Sprache ausgestellt worden sind, eine Übersetzung der Muster und Vordrucke nach Absatz 1 im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 52

Informationsaustausch

Der Informationsaustausch mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie mit den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz kann den Informationsaustausch nach Satz 1 auf die zuständige Behörde übertragen.

§ 53

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung ist auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebracht werden. Für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die bis einschließlich 30. Juni 2024 in Verkehr gebracht werden, gelten die Regelungen der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote (BGBl. I S. 1195), in ihrer bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 54 dieser Verordnung] geltenden Fassung.

§ 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

(zu § 3 Absatz 6 Nummer 3)

Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz

Die Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz sind:

Vorherrschende Umwandlungstechnologie	Effizienzfaktor
Verbrennungsmotor	1
Wasserstoffzellengestützter Elektroantrieb	0,4

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das in Kürze erfolgende Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED II) wird unter anderem zu neuen europäischen Vorgaben für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie für die Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen dieser Kraftstoffe führen. Insbesondere werden Anforderungen an den bezogenen Strom, der für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs für den Verkehr verwendet wird, sowie an die Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen dieser Kraftstoffe im Vergleich mit fossilen Brennstoffen festgelegt.

Das nationale Recht ist daher insofern anzupassen, dass die Regelungen in den beiden genannten delegierten Rechtsakten national umgesetzt werden. Eine weitere notwendige Änderung des nationalen Rechts umfasst die Einführung eines Systems zur Nachweisführung über die Erfüllung der Anforderungen bei der Herstellung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs. Außerdem soll das nationale Recht so geändert werden, dass künftig neben flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und biogenen Ölen, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind, auch biogener Wasserstoff auf die Treibhausgasquote anrechenbar ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anforderungen der delegierten Rechtsakte auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind durch Neuerlass der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen einer Mantelverordnung zu integrieren. Dabei werden die europäischen Vorgaben eins zu eins umgesetzt. Außerdem wird in der Neufassung der Verordnung ein System zur Nachweisführung über die Erfüllung der Anforderungen bei der Herstellung und Lieferung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs aufbauend auf der Zertifizierung der relevanten Wirtschaftsteilnehmer eingeführt, das dem bestehenden System nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) nachempfunden ist. Dieses System soll Missbrauchsmöglichkeiten verhindern. Außerdem wird durch die Einführung einer elektronischen Datenbank die Grundlage dafür geschaffen, dass die zuständige Behörde bei der mittelfristig zu erwartenden starken Zunahme an Anträgen zur Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs auf die Treibhausgasquote ihre zukünftigen Vollzugsaufgaben in der dafür erforderlichen Qualität bewältigen kann. Entsprechend der Vorgaben in § 37b Absatz 8 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird in der Neufassung der 37. BImSchV die Anrechenbarkeit biogenen Wasserstoffs auf die Treibhausgasquote festgeschrieben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Neufassung der 37. BImSchV (Artikel 1) stützt sich auf 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 13, Nummer 15 Buchstabe d und Nummer 19 in Verbindung mit § 37d Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), von denen § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 Buchstabe d durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) eingefügt worden ist, § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und § 37d Absatz 2 Satz 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist und § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe kk des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) sowie § 37d Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) eingefügt worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Neufassung der 37. BImSchV dient der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11) sowie der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20) im Wege einer Eins-zu-eins-Umsetzung. Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf sieht Anpassungen der bereits geregelten Anforderungen an die Kriterien und Treibhausgaseinsparungen bei der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs vor.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neufassung der 37. BImSchV dient auch der übersichtlicheren und klareren Strukturierung der Verordnung. Dies führt zur Erhöhung der Rechtssicherheit und trägt damit auch zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zielt bis 2030 auf die Erreichung eines Anteils Erneuerbarer Energien im Verkehrssektor innerhalb der EU von 14 Prozent ab. Um erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs für die Zielerreichung verwenden zu können, müssen Kriterien eingehalten werden,

die das Risiko negativer Auswirkungen auf den Anteil Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung, das Stromnetz und Treibhausgasemissionen minimieren und so die Umweltverträglichkeit gewährleisten sollen. Danach gelten erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs nur dann als solche, wenn sie – unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette – eine bestimmte Treibhausgasmenge gegenüber fossilen Energieträgern einsparen. Weiterhin sind die Einhaltung der Anforderungen an den Strombezug zur Herstellung und an die Lieferung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs gemäß den Vorgaben in den Delegierten Verordnungen (EU) 2023/1184 und (EU) 2023/1185 im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen, was die Missbrauchsmöglichkeiten vermindern wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,2 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,8 Millionen Euro. Etwaige Mehrausgaben im Bereich des Bundes unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt und sind finanziell und personell in den jeweils veranschlagten Haushalts- und Finanzplanansätzen des Einzelplans 16 gegenzufinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Regelungsvorhaben wird die 37. BImSchV neu gefasst. Zum einen werden dadurch europarechtliche Vorgaben für die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs für den Verkehr und für die Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparung dieser Kraftstoffe in das nationale Recht 1:1 umgesetzt. Zum anderen wird für diese Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs ein neues System zur Nachweisführung eingeführt, das dem bestehenden System für Biokraftstoffe nachempfunden ist.

Der Erfüllungsaufwand wird im Wesentlichen durch den zuerst genannten Regelungsbe-
reich beeinflusst: Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Verkehr gemäß § 37a BImSchG ist insbesondere vorgesehen, dass erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs stärker als bisher auf die Treibhausgas-minderungsquote angerechnet werden können. Dadurch wird es den Quotenverpflichteten möglich, dieselbe CO₂-Einsparung mit geringeren Mengen an sogenannten Erfüllungsoptionen (z. B. Biokraftstoff oder erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs) zu erreichen. Da Erfüllungsoptionen im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen teurer sind, reduziert dies den Erfüllungsaufwand – je nach Verhaltensanpassung der Normadressaten – um 870 Millionen Euro bis 1,3 Milliarden Euro.

Die Einführung des neuen Systems zur Nachweisführung hat einen deutlich geringeren Einfluss auf den Erfüllungsaufwand. So erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und der Verwaltung um je rund eine Million Euro.

Der Verordnungsentwurf dient der Eins-zu-eins-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der RED II. Soweit darüber hinaus Änderungen des nationalen Rechts vorgenommen werden, entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Daher kommt die „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht zur Anwendung.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Regelungsentwurf umfasst mehrere wesentliche Rechtsänderungen, die den Erfüllungsaufwand nicht verändern:

Erstens sieht die Neufassung der 37. BImSchV vor, dass künftig auch (wieder) mitverarbeitete biogene Öle und biogener Wasserstoff auf die Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a BImSchG angerechnet werden können (vgl. §§ 12, 13 und 15 37. BImSchV-E). Dazu müssen von Quotenverpflichteten im Rahmen der Jahresquotenanmeldung nach § 37c BImSchG Nachweise gemäß § 2 36. BImSchV über die Menge in Verkehr gebrachten Kraftstoffe vorgelegt werden (vgl. Vorgabe ID 2012050913553410, Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) des Statistischen Bundesamtes (StBA)). Soweit die durch die Rechtsänderungen eingeführten Erfüllungsoptionen von den Quotenverpflichteten genutzt werden, kann im Umfang der hierdurch erreichten CO₂-Minderung der Rückgriff auf eine der anderen Erfüllungsoptionen vermieden werden. Für den dort wegfallenden Anteil müssen dann keine Nachweise bei der Jahresquotenanmeldung erbracht werden. Der Wegfall des hierfür aufzubringenden Aufwandes muss mit dem Aufwand für die Vorlage von Nachweisen für die Anrechnung der neu hinzukommenden Erfüllungsoptionen verrechnet werden. Insgesamt dürfte sich diese Vorgabe daher aufwandsneutral verhalten.

Aus demselben Argument kann angenommen werden, dass die Ausstellung von Nachweisen gemäß §§ 14 bis 17 37. BImSchV-E und Anträge auf Ausstellung von Teilnachweisen gemäß § 22 37. BImSchV-E keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen werden. Für die Anrechenbarkeit erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs auf die Treibhausgasemissionsminderungsquote (THG-Quote), muss das Vorliegen der Anforderungen nach § 3 in Verbindung mit §§ 4 bis 10 37. BImSchV-E durch von letzten Schnittstellen ausgestellten Nachweisen nachgewiesen werden. In dem Maße, indem diese Erfüllungsoptionen genutzt und entsprechende Nachweise ausgestellt werden, werden an anderer Stelle andere Erfüllungsoptionen nicht genutzt und weniger Nachweise gemäß § 9 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) ausgestellt (vgl. Vorgabe ID 2011012610462303, OnDEA). Entsprechend kann auch angenommen werden, dass es hinsichtlich der Teilnachweise zu einer aufwandsneutralen Verschiebung der Antragsstellung kommen wird (vgl. Vorgabe ID 2011012610462306 zu § 16 Biokraft-NachV, OnDEA).

Für die Anrechenbarkeit erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs müssen Lieferanten die Herkunft dieser Kraftstoffe in einem Massenbilanzsystem dokumentieren (vgl. § 18 37. BImSchV-E). Ein solches Bilanzierungssystem sieht bereits § 11 Biokraft-NachV für Biokraft- und Biobrennstoffe vor (vgl. Vorgabe ID 2011012610462304, OnDEA). Werden Erfüllungsoptionen der Biokraft-NachV durch Erfüllungsoptionen der 37. BImSchV-E substituiert, kann ebenfalls von einer aufwandsneutralen Verschiebung der Dokumentation in den beiden Bilanzierungssystemen ausgegangen werden.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.2.1 (Weitere Vorgabe): Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen; § 37a Absatz 1 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 3, 11 und 13 37. BImSchV-E; ID 2016072210081901

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands: Der Erfüllungsaufwand reduziert sich je nach Verhaltensanpassung der Normadressaten zwischen 870 Millionen Euro und 1,3 Milliarden Euro – im Mittel um 1,1 Milliarden Euro.

Das vorliegende Regelungsvorhaben sieht mehrere Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Straßenverkehr gemäß § 37a Absatz 1 und 4 BImSchG vor. Die Methodik zur Berechnung der Auswirkungen

dieser Rechtsänderungen auf den Erfüllungsaufwand folgt Ex-ante-Schätzungen von Regelungsvorhaben zur THG-Quote vorheriger Legislaturperioden (vgl. u. a. Bundesratsdrucksache 152/21): Demnach entsteht durch die THG-Quote grundsätzlich Erfüllungsaufwand dadurch, dass Quotenverpflichtete zur Minderung von Treibhausgasemissionen anstelle relativ günstiger fossiler Kraftstoffe teurere Erfüllungsoptionen gemäß § 37a Absatz 5 BImSchG wie Strom im Straßenverkehr oder Biokraftstoffe in Verkehr bringen müssen. Der höhere Preis je energetischer Mengeneinheit (CO₂-Vermeidungspreis), bewertet mit den in Verkehr gebrachten notwendigen energetischen Mengen der Erfüllungsoptionen ergibt den gesamten Erfüllungsaufwand aus der Vorgabe zur Minderung von Treibhausgasen, wenn man die Zusatzkosten über alle Erfüllungsoptionen aufsummiert. Dieser Systematik folgend berechnet sich der Erfüllungsaufwand von Rechtsänderungen, indem der gesamte Erfüllungsaufwand der Vorgabe zur Minderung der Treibhausgasemissionen mit Berücksichtigung von Rechtsänderungen und der hypothetische Erfüllungsaufwand ohne Rechtsänderungen (Referenzmodell) geschätzt werden. Die Differenz des Erfüllungsaufwands beider Prognosemodelle entspricht dem Erfüllungsaufwand aus den Rechtsänderungen.

Der tatsächliche Erfüllungsaufwand aus dem Gesetzesentwurf kann von dem hier geschätzten Wert abweichen, da er sich insbesondere in Abhängigkeit der geschätzten CO₂-Vermeidungspreise, der spezifischen Emissionswerte sowie der Mengen in Verkehr gebrachter Kraftstoffe und der Nutzung einzelner Erfüllungsoption ergibt. Eine exakte Prognose dieser Größen ist wegen der Langfristigkeit der Schätzung schwierig. Auf Basis bestehender Entwicklungen, wie zum Beispiel der Elektromobilität, und plausibler Annahmen über das Marktverhalten relevanter Akteure lassen sich jedoch Aussagen über die ungefähre Größendimension von Einsatz- und Nutzungsmengen treffen.

Allgemeine Annahmen

Aufgrund der schrittweisen Anhebung der THG-Quote auf 25 Prozent bis in das Jahr 2030 (vgl. § 37a Absatz 4 BImSchG) ist das Bezugsjahr der Berechnungen das Jahr 2030. Für die verschiedenen Prognosemodelle werden auf Basis einer Einschätzung des BMUV nachstehende Annahmen über die energetischen Mengen in Verkehr gebrachter Kraftstoffe und über die Nutzung einzelner Erfüllungsoptionen im Jahr 2030 getroffen:

- Die THG-Quote wird exakt erfüllt – es findet keine Über- oder Untererfüllung statt.
- Gesamter energetischer Verbrauch im Straßenverkehr: 1 879 Petajoule (PJ).
- Verhältnis des Einsatzes von konventionellem Diesel- zu Ottokraftstoff: 60 zu 40.
- Energetische Menge an Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen: Entspricht der geltenden gesetzlichen Obergrenze von 4,4 Prozent (vgl. § 13 38. BImSchV).
- Energetische Menge abfallbasierter Biokraftstoffe: Entspricht der geltenden gesetzlichen Obergrenze von 1,9 Prozent (vgl. § 13a 38. BImSchV).
- Energetische Menge an fortschrittlichen Biokraftstoffen: Energetische Unterquote von 2,6 Prozent wird nicht verletzt. Doppelanrechnung für darüberhinausgehende Mengen (vgl. § 14 38. BImSchV).
- Energetische Menge an Strom im Straßenverkehr: 88 PJ. Dreifachanrechnung für Strom im Straßenverkehr (vgl. § 5 38. BImSchV).
- Upstream-Emissionsminderungen werden nicht berücksichtigt: Diese sind nur noch bis zum Jahr 2026 anrechenbar.
- Eingesetzte energetische Menge an erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs im Verkehr (PtL): 6 PJ.

Die anzusetzenden kraftstoff- bzw. erfüllungsoptionsspezifischen Emissionswerte (Tabelle 1) ergeben sich zum Teil aus rechtlichen Vorgaben (i.e. Basiswert, Diesel- und Ottokraftstoff) und orientieren sich im Übrigen an Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (vgl. Evaluations- und Erfahrungsberichte zu Biomassestrom- und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) sowie an Annahmen des BMUV über den Anteil erneuerbarer Energien an der gesamten Stromerzeugung in Höhe von rund 80 Prozent im Jahr 2030.

Tabelle 1: Spezifische Emissionswerte und Vermeidungspreise

Kraftstoffart bzw. Rechnungsgröße	Emission (kg CO ₂ eq/GJ)	CO ₂ -Vermeidungspreis/ CO ₂ eq (in EUR)
Basiswert	94,10	
Dieselmotorkraftstoff	95,10	
Ottomotorkraftstoff	93,30	
Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	20,03	400
Abfallbasierte Biokraftstoffe	6,87	400
Fortschrittliche Biokraftstoffe	0,29	600
Strom im Straßenverkehr	6,60	450
PtL	0,00	900
Wasserstoff	0,00	550

Quelle: §§ 3 und 10 38. BImSchG, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (vgl. Evaluations- und Erfahrungsberichte zu Biomassestrom- und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung), Annahmen des BMUV.

Hinsichtlich der Vermeidungspreise wird auf Basis heute beobachtbarer Preise angenommen, dass diese zwischen 400 Euro pro eingesparter Tonne CO₂eq für abfallbasierte Biokraftstoffe und Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen sowie 900 Euro pro eingesparter Tonne CO₂eq für PtL liegen. Die Annahmen über die Vermeidungspreise sind wegen der Langfristigkeit der Schätzung und der Abhängigkeit von der Entwicklung auf Rohstoffmärkten mit Unsicherheiten behaftet.

Erfüllungsaufwand ohne Rechtsänderungen (Referenzmodell)

Für den hypothetischen Fall, dass die Rechtsänderungen des vorliegenden Entwurfs im Jahr 2030 nicht in Kraft sind, enthält Tabelle 2 die gemäß den zuvor genannten Annahmen geschätzten Mengen der in Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen.

Die im Straßenverkehr tatsächlich eingesetzte energetische Gesamtverbrauchsmenge beträgt rund 1 879 PJ. Daneben wird durch die Anrechenbarkeit von Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs – der nicht direkt im Verkehr, sondern als Zwischenprodukt in Raffinerieprozessen eingesetzt wird – und durch die Systematik der Mehrfachanrechnung ein rechnerischer (fiktiver) Gesamtenergieverbrauch in Höhe von rund 2 177 PJ erreicht.

Tabelle 2: In Verkehr gebrachte Kraftstoffmengen im Jahr 2030 ohne Gesetzesänderung (Schätzung)

Kraftstoffart bzw. Erfüllungsoption	Menge in Mill. MJ	
	absolut	relativ
Dieselmotorkraftstoff	953 755	0,508
Ottomotorkraftstoff	635 836	0,338
Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	83 000	0,044
Abfallbasierte Biokraftstoffe	35 710	0,019
Fortschrittliche Biokraftstoffe (tatsächlich)	76 835	0,041
<i>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mehrfachanrechnung)</i>	27 977	
Strom im Straßenverkehr (tatsächlich)	88 000	0,047
<i>Strom im Straßenverkehr (Mehrfachanrechnung)</i>	176 000	
PtL (tatsächlich)	6 000	0,003
<i>PtL (Mehrfachanrechnung)</i>	6 000	

Wasserstoff (tatsächlich)	44 400	
<u>Wasserstoff (Mehrfachanrechnung)</u>	<u>44 400</u>	
Energetischer Verbrauch im Straßenverkehr (tatsächlich)	1 879 136	1,000
Energetischer Verbrauch inkl. Wasserstoff (tatsächlich)	1 923 536	
<u>Energetische Menge (inkl. Mehrfachanrechnungen)</u>	<u>2 177 913</u>	

Der Gesamtenergieverbrauch beinhaltet die Dreifach-Anrechnung von im Straßenverkehr genutztem Strom (zusätzlich 176 PJ), die Doppelanrechnung der Mengen fortschrittlichen Kraftstoffs, die die Untergrenze von 2,6 Prozent überschreiten (zusätzlich 28 PJ), die Doppelanrechnungen bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (Wasserstoff mit 44 PJ und PtL mit 6 PJ) sowie die eingesetzte energetische Menge an Wasserstoff (44 PJ).

Auf Basis dieser Kraftstoffmengen ergibt sich ein Referenzwert von 205 Millionen Tonnen CO₂eq und eine zu erfüllende Minderungsmenge von 51 Millionen Tonnen CO₂eq (vgl. Tabelle 3). Die Gesamtkosten der Minderung der Treibhausgasemissionen betragen für die geschätzten Mengen in Verkehr gebrachter Kraftstoffe rund 14,3 Milliarden Euro.

Tabelle 3: Emissionsminderung durch Erfüllungsoptionen und CO₂-Vermeidungskosten im Jahr 2030 ohne Gesetzesänderung (Schätzung)

Referenzwert und Minderungsmengen	Menge	Vermeidungskosten (Mill. EUR)
<i>Für die Erfüllung der Treibhausgasemissionsminderung erforderliche Menge (t CO₂eq)</i>		
Minderungsmenge (THG-Quote 25 Prozent)	51 235 399	
<u>Referenzwert</u>	<u>204 941 594</u>	
<i>Erreichte Emissionsminderung der berücksichtigten Erfüllungsoptionen (t CO₂eq)</i>		
Dieselmotorkraftstoff	-953 755	
Ottomotorkraftstoff	508 669	
Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	6 147 810	2 459
Abfallbasierte Biokraftstoffe	3 114 983	1 246
Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mindestbefreiung)	7 207 868	4 325
<i>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mehrfachanrechnung)</i>	2 624 542	
Strom im Straßenverkehr (tatsächlich)	7 700 000	3 465
<i>Strom im Straßenverkehr (Mehrfachanrechnung)</i>	15 400 000	
PtL (tatsächlich)	564 600	508
<i>PtL (Mehrfachanrechnung)</i>	564 600	
Wasserstoff (tatsächlich)	4 178 040	2 298
<i>Wasserstoff (Mehrfachanrechnung)</i>	4 178 040	
<u>Summe</u>	<u>51 235 399</u>	<u>14 301</u>

Erfüllungsaufwand mit Rechtsänderungen

Für die Erfüllung der Vorgabe sind grundsätzlich folgende Rechtsänderungen relevant:

- Neufassung der Anforderungen an Strom, der für die Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs verwendet wird (§ 3 Absatz 1 37. BImSchV-E),
- Anhebung des Faktors zur Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs von 2 auf 3 (vgl. § 3 Absätze 5 und 6 37. BImSchV-E),
- Neufassung der Methodik zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparung dieser Kraftstoffe (vgl. § 3 Absätze 6 sowie § 10 37. BImSchV-E) und

- d. (Wieder-)Einführung der Anrechenbarkeit von mitverarbeiteten biogenen Ölen und biogenem Wasserstoff auf die THG-Quote (vgl. §§ 12 und 13 37. BImSchV-E).

Die (Wieder-)Einführung weitere Erfüllungsoptionen hat keinen signifikanten Einfluss auf den Erfüllungsaufwand, da diese Kraftstoffarten nicht in spürbarem Umfang eingesetzt werden. Ebenso werden die Neufassung der Anforderungen an Strom und die methodische Neufassung zur Berechnung kraftstoffspezifischer Emissionswerte keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. So ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund dieser Rechtsänderungen die Vermeidungspreise oder die Emissionswerte verändern werden.

Von den hier betrachteten Rechtsänderungen hat die Anhebung der Mehrfachanrechnung die größte Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand (vgl. Punkt b). Dadurch wird es möglich, dieselbe CO₂-Einsparung mit geringeren Mengen an Erfüllungsoptionen zu erreichen. Da diese im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen teurer sind, reduziert dies den Erfüllungsaufwand – je nach Verhaltensanpassung der Normadressaten – um 870 Millionen Euro bis 1,3 Milliarden Euro. Dieses Entlastungspotenzial ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Möglichkeiten der Mengenanpassungen der Normadressaten. So können diese auf die Rechtsänderungen mit einer Reduktion des zur Anrechnung gebrachten Wasserstoffs reagieren (vgl. Szenario 1) oder mit einer Reduktion der Mengen an fortschrittlichen Kraftstoff bei gleichzeitigem Anstieg der Mengen an Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs (vgl. Szenario 2).

Szenario 1

Für den Fall, dass die Rechtsänderungen des vorliegenden Entwurfs im Jahr 2030 in Kraft sind und Normadressaten die Menge an Wasserstoff reduzieren, enthält Tabelle 4 die gemäß den zuvor genannten Annahmen geschätzten Mengen der in Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen. Wie zuvor beträgt die im Straßenverkehr eingesetzte energetische Gesamtverbrauchsmenge rund 1 879 PJ und der rechnerische Gesamtenergieverbrauch beträgt rund 2 178 PJ. Im Vergleich zum Referenzmodell wird real deutlich weniger Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs eingesetzt (28 PJ). Diese reale Minderungsmenge wird durch die stärkere Mehrfachanrechnung bei PTL und Wasserstoff vollständig kompensiert.

Tabelle 4: In Verkehr gebrachte Kraftstoffmengen im Jahr 2030 mit Gesetzesänderung - Szenario 1 (Schätzung)

Kraftstoffart bzw. Erfüllungsoption	Menge in Mill. MJ	
	absolut	relativ
Dieselmotorkraftstoff	953 755	0,508
Ottomotorkraftstoff	635 836	0,338
Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	83 000	0,044
Abfallbasierte Biokraftstoffe	35 710	0,019
Fortschrittliche Biokraftstoffe (tatsächlich)	76 835	0,041
<i>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mehrfachanrechnung)</i>	27 977	
Strom im Straßenverkehr (tatsächlich)	88 000	0,047
<i>Strom im Straßenverkehr (Mehrfachanrechnung)</i>	176 000	
PtL (tatsächlich)	6 000	0,003
<i>PtL (Mehrfachanrechnung)</i>	12 000	
Wasserstoff (tatsächlich)	27 600	
<i>Wasserstoff (Mehrfachanrechnung)</i>	55 200	
Energetischer Verbrauch im Straßenverkehr (tatsächlich)	1 879 136	1,000
Energetischer Verbrauch inkl. Wasserstoff (tatsächlich)	1 906 736	

Der auf den Gesamtenergieverbrauch bezogene Referenzwert beträgt rund 205 Millionen Tonnen CO₂eq und die Minderungsmenge rund 51 Millionen Tonnen CO₂eq (vgl. Tabelle 5). Die Gesamtkosten der Minderung der Treibhausgasemissionen betragen für die im Szenario 1 geschätzten Mengen der genutzten Erfüllungsoptionen rund 13,4 Milliarden Euro.

Tabelle 5: Emissionsminderung durch Erfüllungsoptionen und CO₂-Vermeidungskosten im Jahr 2030 mit Gesetzesänderung - Szenario 1 (Schätzung)

Referenzwert und Minderungsmengen	Menge	Vermeidungskosten (Mill. EUR)
<i>Für die Erfüllung der Treibhausgasminderung erforderliche Menge (t CO₂eq)</i>		
Minderungsmenge (THG-Quote 25 Prozent)	51 235 399	
Referenzwert	204 941 594	
<i>Erreichte Emissionsminderung der berücksichtigten Erfüllungsoptionen (t CO₂eq)</i>		
Diesekraftstoff	-953 755	
Ottokraftstoff	508 669	
Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	6 147 810	2 459
Abfallbasierte Biokraftstoffe	3 114 983	1 246
Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mindest Erfüllung)	7 207 868	4 325
<i>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mehrfachanrechnung)</i>	2 624 542	
Strom im Straßenverkehr (tatsächlich)	7 700 000	3 465
<i>Strom im Straßenverkehr (Mehrfachanrechnung)</i>	15 400 000	
PtL (tatsächlich)	564 600	508
<i>PtL (Mehrfachanrechnung)</i>	1 129 200	
Wasserstoff (tatsächlich)	2 597 160	1 428
<i>Wasserstoff (Mehrfachanrechnung)</i>	5 194 320	
Summe	51 235 398	13 431

Stellt man diese Gesamtkosten den Gesamtkosten des Referenzmodells gegenüber, ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft aus den Rechtsänderungen des Entwurfs in Höhe von rund 870 Millionen Euro.

Szenario 2

Die stärkere Berücksichtigung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs bei der Anrechnung auf die THG-Quote kann auch dazu führen, dass der Einsatz von aus Strom produziertem Wasserstoff attraktiver wird. Im Szenario 2 wird daher angenommen, dass der Einsatz dieses Wasserstoffes im Vergleich zum Referenzmodell um rund 10 Prozent auf rund 49 PJ steigt. Zudem wird angenommen, dass aufgrund der günstigeren Mehrfachanrechnung die Quotenverpflichteten die Menge an fortschrittlichen Kraftstoff auf die gesetzlich vorgesehene Mindestmenge von 2,6 Prozent (49 PJ) reduzieren.

Tabelle 6: In Verkehr gebrachte Kraftstoffmengen im Jahr 2030 mit Gesetzesänderung – Szenario 2 (Schätzung)

Kraftstoffart bzw. Erfüllungsoption	Menge in Mill. MJ	
	absolut	relativ
Diesekraftstoff	970 541	0,516

Ottokraftstoff	647 027	0,344
Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	83 000	0,044
Abfallbasierte Biokraftstoffe	35 710	0,019
Fortschrittliche Biokraftstoffe (tatsächlich)	48 858	0,026
<i>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mehrfachanrechnung)</i>	0	
Strom im Straßenverkehr (tatsächlich)	88 000	0,047
<i>Strom im Straßenverkehr (Mehrfachanrechnung)</i>	176 000	
PtL (tatsächlich)	6 000	0,003
<i>PtL (Mehrfachanrechnung)</i>	12 000	
Wasserstoff (tatsächlich)	49 320	
<i>Wasserstoff (Mehrfachanrechnung)</i>	98 641	
Energetischer Verbrauch im Straßenverkehr (tatsächlich)	1 879 136	1,000
Energetischer Verbrauch inkl. Wasserstoff (tatsächlich)	1 928 456	
Energetische Menge (inkl. Mehrfachanrechnungen)	2 215 097	

Wie zuvor beträgt die im Straßenverkehr eingesetzte energetische Gesamtverbrauchsmenge rund 1 879 PJ; der Gesamtenergieverbrauch beträgt nun rund 2 215 PJ. Der auf diesen Gesamtenergieverbrauch bezogene Referenzwert beträgt rund 208 Millionen Tonnen CO₂eq und die Minderungsmenge rund 52 Millionen Tonnen CO₂eq (vgl. Tabelle 7). Die Gesamtkosten der Minderung der Treibhausgasemissionen betragen für die im Szenario 2 geschätzten Mengen der genutzten Erfüllungsoptionen rund 13 Milliarden Euro.

Tabelle 7: Emissionsminderung durch Erfüllungsoptionen und CO₂-Vermeidungskosten im Jahr 2030 mit Gesetzesänderung - Szenario 2 (Schätzung)

Referenzwert und Minderungsmengen	Menge	Vermeidungskosten (Mill. EUR)
Minderungsmenge (THG-Quote 25 Prozent)	52 110 162	
Referenzwert	208 440 647	
Dieselmotorkraftstoff	-970 541	
Ottokraftstoff	517 622	
Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	6 147 810	2 459
Abfallbasierte Biokraftstoffe	3 114 983	1 246
Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mindesterfüllung)	4 583 325	2 750
<i>Fortschrittliche Biokraftstoffe (Mehrfachanrechnung)</i>	0	
Strom im Straßenverkehr (tatsächlich)	7 700 000	3 465
<i>Strom im Straßenverkehr (Mehrfachanrechnung)</i>	15 400 000	
PtL (tatsächlich)	564 600	508
<i>PtL (Mehrfachanrechnung)</i>	1 129 200	
Wasserstoff (tatsächlich)	4 641 054	2 553
<i>Wasserstoff (Mehrfachanrechnung)</i>	9 282 108	
Summe	52 110 161	12 981

Stellt man diese Gesamtkosten den Gesamtkosten des Referenzmodells gegenüber, ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft aus den Rechtsänderungen des Entwurfs in Höhe rund 1,3 Milliarden Euro.

4.2.2 (Informationspflicht): Antrag auf Ausstellung eines Zertifikates (Schnittstellen und Lieferanten); § 25 Absatz 2 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	3 000	100,70	0	504	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				504	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	0	0	250	0	25
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				25	

Eine Voraussetzung für die Anrechenbarkeit erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs ist, dass die betroffenen Schnittstellen und Lieferanten entweder jährlich von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zertifiziert werden oder über ein weiteres anerkanntes Zertifikat verfügen (vgl. §§ 25 bis 29 37. BImSchV-E).

Das Umweltbundesamt (UBA) geht davon aus, dass von der Vorgabe insgesamt rund 100 Schnittstellen und Lieferanten betroffen sein werden. Im Vergleich dazu: Laut Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) melden rund 700 Schnittstellen und Lieferanten Angaben in dem Berichtssystem der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (vgl. BLE, https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Evaluationsbericht_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 21 und 28).

Für die Wirtschaft entstehen Kosten für die jährliche Zertifizierung und das damit verbundene Audit, das – soweit erforderlich – auch die Prüfung einzuhaltender THG-Grenzwerte umfasst. Dabei stellen die Aufnahmegebühren der Zertifizierungsstellen einen einmaligen und das Audit sowie die Kosten für notwendige betriebsinterne Verfahrensabläufe einen jährlichen Erfüllungsaufwand dar. Da zu diesen Kosten keine Informationen vorliegen, werden behelfsmäßig Angaben zum Erfüllungsaufwand von Vorgaben der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) herangezogen (vgl. OnDEA und NKR-Stellungnahme, NKR-Nr. 5824). Diese Verordnungen wurden wie das vorliegende Regelungsvorhaben zu erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs zuletzt an neuen Nachhaltigkeits- und Treibhausgasersparungsanforderungen für Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgerichtet. Das Nachweis- und Zertifizierungssystem der 37. BImSchV-E ist den bestehenden Systemen der BioSt-NachV und Biokraft-NachV nachempfunden. Diesem Ansatz folgend, kann ein einmaliger Sachaufwand von 250 Euro pro Fall und ein fallbezogener jährlicher Personalaufwand von 5 000 Euro bzw. 50 Stunden bei einem Lohnsatz von 100,70 Euro pro Stunde (vgl. StBA, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Methoden/Downloads/lohnkostentabellen.pdf?__blob=publicationFile, Wirtschaftsabteilung ‚Kokerei und Mineralölverarbeitung‘, hohes Qualifikationsniveau) angenommen werden. Folglich entsteht durch die Antragstellung einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie ‚Einmalige Informationspflicht‘ von 25 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von 504 000 Euro.

4.2.3 (Informationspflicht): Zertifizierung von Schnittstellen und Lieferanten; § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	420	100,70	0	70	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				70	

Für die Bearbeitung der 100 Anträge auf Ausstellung eines Zertifikates der Schnittstellen und Lieferanten inklusive der Mitteilungspflichten gemäß § 39 37. BImSchV-E kann für die anerkannten Zertifizierungsstellen der fallbezogene Zeitaufwand der vergleichbaren Vorgabe aus § 21 BioSt-NachV von rund sieben Stunden angesetzt werden (vgl. Vorgabe ID 2010051913302107, OnDEA), wodurch zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 70 000 Euro entsteht.

4.2.4 (Informationspflicht): Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstellen; § 31 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30	3 000	100,70	0	151	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				151	

Zertifizierungsstellen müssen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der 37. BImSchV-E auf Antrag vom UBA anerkannt werden (vgl. §§ 30 bis 35); diese Anerkennungen sind zeitlich begrenzt.

Nach der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV sind rund 30 Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen anerkannt (vgl. BLE, https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Anerkennung_de.html). Unter der Annahme, dass sich pro Jahr dieselbe Anzahl an Stellen nach der 37. BImSchV zertifizieren lässt, werden beim UBA jährlich rund 30 Anträge auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle gestellt. Der fallbezogene Aufwand einer vergleichbaren Vorgabe nach § 28 BioSt-NachV umfasst rund 50 Stunden (vgl. Vorgabe ID 2010051913302110, OnDEA), so dass von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 151 000 Euro ausgegangen werden kann.

4.2.5 (Informationspflicht): Führen eines Verzeichnisses von Schnittstellen und Lieferanten; § 36 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30	300	100,70	0	15	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15	

Die geschätzt 30 anerkannten Zertifizierungsstellen (vgl. Vorgabe 4.2.4) müssen gemäß den Vorgaben des § 36 37. BImSchV-E ein Verzeichnis zu Schnittstellen und Lieferanten führen. Der jährliche Aufwand einer Zertifizierungsstelle aus der vergleichbaren Vorgabe nach § 33 BioSt-NachV umfasst rund fünf Stunden pro Jahr (vgl. Vorgabe ID 2010051913302111, OnDEA), so dass von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 15 000 Euro ausgegangen werden kann.

4.2.6 (Weitere Vorgabe): Kontrollen von Schnittstellen und Lieferanten; § 37 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
110	1 080	100,70	0	199	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				199	

Anerkannte Zertifizierungsstellen müssen einmal im Jahr kontrollieren, ob zertifizierte Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates weiterhin erfüllen (vgl. § 37 37. BImSchV-E). In Verdachtsfällen eines fehlenden Vorliegens der Voraussetzungen kann das UBA häufigere Kontrollen anweisen.

Es wird angenommen, dass die einmalige Kontrolle der 100 Schnittstellen und Lieferanten (vgl. Vorgabe 4.2.2) der Regelfall sein wird und pro Jahr in der Summe zehn weitere Kontrolle erfolgen werden. Das UBA – das Kontrollen begleiten und eigenständig durchführen kann (vgl. Vorgabe 4.3.4) – schätzt den Zeitaufwand für eine Kontrolle inklusive Vor- und Nachbereitung für alle beteiligten Kontrolleure auf insgesamt rund 20 Stunden. Nimmt man an, dass davon rund 10 Prozent auf die Erstellung eines Prüfberichts (vgl. § 38 37. BImSchV-E, Vorgabe 4.2.7) entfällt, sind für die reinen Prüftätigkeiten 18 Stunden zu veranschlagen. Unter diesen Annahmen beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand 199 000 Euro.

4.2.7 (Informationspflicht): Mitteilungs- und Berichtspflichten; §§ 38 und 39 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
110	130	100,70	0	24	0
30	480	100,70	0	24	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				48	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30	1 440	100,70	0	73	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				73	

Die Kontrollen (vgl. Vorgabe 4.2.6) sind dem UBA anzukündigen und zu jeder Kontrolle ist ein Bericht zu verfassen und zu übermitteln (vgl. § 38 37. BImSchV-E). Zudem sind dem UBA gemäß § 39 37. BImSchV-E jährlich weitere Informationen zu übermitteln.

Für jede der 110 Kontrollen wird ein Zeitaufwand von 130 Minuten veranschlagt: Für die Verschriftlichung des Kontrollberichts zwei Stunden, für jede Ankündigung einer Kontrolle 10 Minuten.

Für die übrigen Mittelungspflichten der 30 Zertifizierungsstellen kann angenommen werden, dass einzige für die Erstellung eines Berichts über Erfahrungen mit der Anwendung von Zertifizierungssystemen größerer Aufwand entsteht. Dieser wird aber vor allem beim Verfassen des ersten Berichts anfallen und mit drei Arbeitstagen angesetzt. In den folgenden Jahren werden lediglich Anpassungen des ersten Berichts an neue abweichende Erfahrungen notwendig sein. Für diese Anpassungen und die übrigen Mittelungspflichten wird je Zertifizierungsstelle ein jährlicher Aufwand von einem Arbeitstag angenommen.

Insgesamt entstehen durch die Mittelungs- und Berichtspflichten jährliche Bürokratiekosten von 48 000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie einmalige Informationspflicht von 73 000 Euro.

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Erfüllungsaufwandsänderungen der Wirtschaft nach jeweiliger Vorgabe.

Tabelle 8: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsauf- wand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsauf- wand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 37a Absatz 1 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 3, 11 und 13 37. BImSchV-E; Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen; weitere Vorgabe	-1 094 776	0
4.2.2	§ 25 37. BImSchV-E; Antrag auf Ausstellung eines Zertifikates (Schnittstellen und Lieferanten); Informationspflicht	504	25
4.2.3	§ 25 37. BImSchV-E; Zertifizierung von Schnittstellen und Lieferanten; Informationspflicht	70	0
4.2.4	§ 31 37. BImSchV-E; Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstellen; Informationspflicht	151	0
4.2.5	§ 36 37. BImSchV-E; Führen eines Verzeichnisses von Schnittstellen und Lieferanten; Informationspflicht	15	0
4.2.6	§ 37 37. BImSchV-E; Kontrollen von Schnittstellen und Lieferanten; weitere Vorgabe	199	0
4.2.7	§§ 38 und 39 37. BImSchV-E; Mitteilungen und Berichte über Kontrollen; Informationspflicht	48	73
Summe (in Tsd. Euro)		-1 093 788	98
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		788	

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Zu wesentliche Rechtsänderungen ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand können spiegelbildlich die Erläuterung zu Beginn des Abschnitts 4.2 herangezogen werden.

4.3.1 Bekanntmachungen im Bundesanzeiger; §§ 3 Absatz 9, 9 Absatz 5, 10 Absatz 3 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 41 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes: 18 000 Euro

Regelungen der 37. BImSchV-E sehen vor, dass das UBA regelmäßig Informationen zur Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (§ 3 Absatz 9), Anerkennung von Strom aus dem Netz in Sonderfällen (§ 9 Absatz 5) und Treibhausgaseinsparungen (§ 10 Absatz 3) ausarbeitet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Bundesamt veranschlagt hierfür Personalkosten von jährlich 41 000 Euro und einmalig 18 000 Euro.

4.3.2 Betrieb von Massenbilanzsystemen; §§ 18 und 19 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 182 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes: 14 000 Euro

Um die Herkunft erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs lückenlos über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette nachzuweisen, sind Lieferanten verpflichtet, die Lieferungen in einem Massenbilanzsystem zu dokumentieren (vgl. §§ 18 und 19 37. BImSchV-E). Dem UBA entsteht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Massenbilanzsystemen einmaliger und jährlicher Aufwand: Bis zur Aufnahme des Betriebs der elektronischen Datenbank können Lieferanten Informationen auch in Schriftform übermitteln. Der Personalaufwand für die Verarbeitung dieser Übermittlungen wird als einmaliger Erfüllungsaufwand gefasst und vom UBA mit 14 000 Euro beziffert. Für den laufenden Betrieb veranschlagt es insgesamt jährliche Personalkosten von 182 000 Euro.

4.3.3 Zertifizierungsstellen und Zertifikate; §§ 29 bis 35, 42 und 43 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 325 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes: 122 000 Euro

Dem UBA entsteht Aufwand aus verschiedenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zertifikaten und Zertifizierungsstellen (vgl. §§ 29 bis 35, 42 und 43 37. BImSchV-E). Es muss unter anderem Anträge auf Zertifizierungen bearbeiten, Anerkennungen bekannt machen oder bei Bedarf Anerkennungen widerrufen. Insgesamt schätzt es die damit verbundenen jährlichen Personalkosten auf 325 000 Euro und die einmaligen Personalkosten auf 122 000 Euro.

4.3.4 Kontrolle von Schnittstellen und Überwachung von Zertifizierungsstellen; §§ 37 bis 39 und 41 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 275 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes: 24 000 Euro

Das UBA wird Aufwand aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kontrollen bzw. der Überwachung von Schnittstellen und Zertifizierungsstellen haben (vgl. § 37 bis 39 und 41 37. BImSchV-E). Mit Blick auf Schnittstellen wird es über von Zertifizierungsstellen geplanten Prüfungen informiert und erhält Ergebnisse zu diesen Prüfungen. Es kann diese Prüfungen begleiten und es kann diese Kontrollen auch selbständig durchführen. Zudem überwacht es die anerkannten Zertifizierungsstellen. Insgesamt schätzt das Bundesamt die damit verbundenen jährlichen Personalkosten auf 245 000 Euro und die einmaligen Personalkosten

auf 24 000 Euro. Zusätzlich veranschlagt es Sachkosten für Dienstreisen in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr.

4.3.5 Führen eines zentralen Registers für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs; §§ 44 und 45 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 281 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes: 1,61 Millionen Euro

Das UBA wird ein zentrales Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 37. BImSchV-E führen. Es schätzt die Personalkosten auf einmalig 11 000 Euro bzw. jährlich 231 000 Euro und die Sachkosten auf einmalig 1,6 Millionen Euro (i.e. Anschaffung der neuen IT-Infrastruktur) bzw. jährlich 50 000 Euro (i.e. Wartung und Pflege der neuen IT-Infrastruktur).

4.3.6 Sonstige Aufgaben aus dem Verwaltungsvollzug der 37. BImSchV-E; §§ 46 bis 48, 51 und 52 37. BImSchV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes: 48 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes: 17 000 Euro

Das UBA schätzt, dass Aufwand aus weiteren Aufgaben des Verwaltungsvollzugs entstehen wird (vgl. §§ 46 bis 48, 51 und 52 37. BImSchV-E), darunter Berichtspflichten gegenüber der Bundesregierung oder Anfordern von Daten von betroffenen Akteuren. Diesen Aufwand schätzt es auf einmalig 17 000 Euro bzw. jährlich 48 000 Euro.

Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Erfüllungsaufwandsänderungen der Verwaltung nach jeweiliger Vorgabe.

Tabelle 9: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§§ 3 Absatz 9, 9 Absatz 5, 10 Absatz 3 37. BImSchV-E; Bekanntmachungen im Bundesanzeiger; Bund	41	0
4.3.2	§§ 18 und 19 37. BImSchV-E; Betrieb von Massenbilanzsystemen; Bund	182	14
4.3.3	§§ 29 bis 35, 42 und 43 37. BImSchV-E; Zertifizierungsstellen und Zertifikate; Bund	325	122
4.3.4	§§ 37 bis 39 und 41 37. BImSchV-E; Kontrolle von Schnittstellen und Überwachung von Zertifizierungsstellen; Bund	275	24
4.3.5	§§ 44 und 45 37. BImSchV-E; Führen eines zentralen Registers für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs; Bund	281	1 611
4.3.6	§§ 46 bis 48, 51 und 52 37. BImSchV-E; Sonstige Aufgaben aus dem Verwaltungsvollzug der 37. BImSchV-E; Bund	48	17

Summe (in Tsd. Euro)	1 152	1 778
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)	1 152	1 778
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)	0	0

5. Weitere Kosten

Die Kosten der Treibhausgaseinsparungen bei Kraftstoffen ergeben sich durch die Vorgaben im Bundes-Immissionsschutzgesetz

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine. Insbesondere hat die Mantelverordnung keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs haben langfristig eine zentrale Bedeutung beim Klimaschutz im Verkehr, so dass eine Befristung ihrer Anrechnung nicht sachgerecht wäre. Auch für die Mitverarbeitung von biogenen Ölen sowie für biogenen Wasserstoff ist keine Befristung der Anrechnung auf die Treibhausgasminderungsquote vorgesehen. Es ist beabsichtigt, in etwa 5 Jahren eine Evaluierung durchzuführen. Dazu ist vorgesehen, die Verwendung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, mitverarbeiteter biogener Öle und biogenem Wasserstoff auszuwerten. Als Grundlage der Evaluierung dienen die gemäß § 47 der Neufassung der 37. BImSchV jährlich zu erstellenden Erfahrungsberichte der zuständigen Behörde.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeiner Teil)

Teil 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen der 37. BImSchV.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der 37. BImSchV. Dieser wird um biogenen Wasserstoff erweitert. Außerdem wird im Vergleich zur 37. BImSchV in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung der Begriff strombasierte Kraftstoffe durch erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs ersetzt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für die Anwendung der Verordnung maßgeblichen Begriffsbestimmungen.

Der Definition des Herstellers nach § 2 Absatz 1 der 37. BImSchV in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung wird gestrichen und in Anlehnung an die Bestimmungen des § 2 Absatz 32 und Absatz 23 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung eine Definition für „Schnittstellen“, „vorgelagerte Schnittstellen“ und „letzte Schnittstellen“ eingeführt, mithilfe derer zwischen Betrieben zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, die diese Kraftstoffe in der erforderlichen Qualitätsstufe zum Einsatz im Verkehr herstellen und solchen, die die erforderliche Qualitätsstufe nicht erreichen, unterschieden wird. Ob ein Herstellungsbetrieb für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs eine

vorgelagerte Schnittstelle oder letzte Schnittstelle ist, entscheidet mit darüber, ob der Herstellungsbetrieb einen Nachweis für die erzeugten Kraftstoffe ausstellen darf.

In der Definition für erneuerbare Energien nicht-biogenen Ursprungs in Absatz 1 wird im Vergleich zur 37. BImSchV in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung der Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz aktualisiert.

Außerdem werden in § 2 Definitionen zu den Begriffen „Netz“ (Absatz 4), „Repowering“ (Absatz 6), „Inbetriebnahme“ (Absatz 7), „Gebotszone“ (Absatz 8), „Nachweispflichtige“ (Absatz 9), „Schnittstellen“ (Absatz 10), „Vorgelagerte Schnittstellen“ (Absatz 11), „Letzte Schnittstellen“ (Absatz 12), „Anerkannte Zertifizierungssysteme“ (Absatz 13), „Zertifikate“ (Absatz 14), „Zertifizierungsstellen“ (Absatz 16), „Redispatch“ (Absatz 16) und „Bilanzkreisabrechnungsintervall“ (Absatz 17) und „Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen“ (Absatz 18) neu eingeführt.

In Absatz 14 wird die Definition für „Zertifikate“ aus § 2 Absatz 36 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für diese Verordnung entsprechend übernommen. Somit wird eine Zertifizierungspflicht aller Betriebe über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette hinweg sichergestellt.

Absatz 15 ergänzt die Begriffsbestimmung „Zertifizierungsstellen“. Die Begriffsbestimmung wird aus § 2 Absatz 37 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für diese Verordnung entsprechend übernommen.

Zu Teil 2 (Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs)

Teil 2 regelt die Voraussetzung für die Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs auf die gesetzliche Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und legt die einzuhaltenden Anforderungen und Vorgaben für die Treibhausgaseinsparungen fest. Die Regelungen für die Anerkennung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in §§ 3 bis 9 sowie die Vorgaben für die Treibhausgaseinsparungen nach § 10 ergeben sich durch die Eins-zu-eins-Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union (EU-Vorgaben).

Zu § 3 (Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs)

§ 3 definiert die Voraussetzungen für die Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gelten diese als erfüllt, wenn die Anforderungen an den bei der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs verwendeten Strom sowie die Vorgaben an die Treibhausgaseinsparungen erfüllt werden und die eingesetzten erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zum Einsatz als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regeln im Vergleich zu § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht, dass die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 an das Inverkehrbringen geknüpft ist. Das entspricht nicht der bisherigen Systematik der Treibhausgasquote bei Biokraftstoffen, obwohl diese für strombasierte Kraftstoffe gleichermaßen Anwendung finden soll. Deshalb wurden als Anrechnungsvoraussetzung das Inverkehrbringen in Absatz 1 Nummer 3 sowie die damit verbundenen Regelungen zur "THG-Quotenübertragung" in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen.

Absatz 2 regelt den Tatbestand des Inverkehrbringens von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, inklusive der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die nicht der Energiesteuer unterliegen. Insbesondere ist diese Regelung für „grünen“ Wasserstoff zum Einsatz in Brennstoffzellen-Fahrzeugen relevant.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass im Regelfall, dass die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs Energieerzeugnisse nach § 1 Absatz 2 und 3 des Energiesteuergesetzes sind, nur der Steuerschuldner, in diesen Fällen der Inverkehrbringer der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, als Verpflichteter oder eben als Dritter (hier Nichtverpflichteter) anrechnungsfähige THG-Quote generieren und übertragen kann. Absatz 3 Satz 2 definiert für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die nicht der Energiesteuer unterliegen, als Inverkehrbringer den Betreiber der Tankstelle. Der Betreiber der Tankstelle wird in Satz 3 weiter als diejenige Person definiert, die die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Tankstelle besitzt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Tankkartenunternehmen als Dritte THG-Quote generieren können und sichergestellt, dass auch Betriebe, die auf ihrem Betriebshof eine nicht öffentliche Wasserstofftankstelle betreiben, THG-Quote generieren können.

Absatz 4 regelt, dass für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet werden, der Einsatz als Zwischenprodukts zur Produktion konventioneller Kraftstoffe dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist, wenn der Einsatz im deutschen Steuergebiet erfolgt.

Absätze 5 und 6 regeln, wie die Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Treibhausgasemissionen der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs nach Absatz 1 erfolgt. Hierbei wird festgelegt, dass erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, eingesetzt als Erfüllungsoption nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem 3-fachen ihres Energiegehaltes auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden. Der Festlegung dieses Faktors liegt eine umfangreiche Analyse zu den prognostizierten Herstellungskosten von „grünem“ Wasserstoff und dessen Derivaten zu Grunde. Das Ziel bei der Wahl des Multiplikators ist, den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs als Erfüllungsoptionen nach § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wirtschaftlich konkurrenzfähig zu machen, ohne dabei eine Überförderung herbeizuführen.

Absatz 7 regelt, dass die Bestimmungen in Absatz 1 auch auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs anzuwenden sind, die aus einem EU-Mitgliedstaat sowie aus Drittstaaten importiert werden.

Absatz 8 regelt, dass der Nachweisverpflichtete, d.h. der Inverkehrbringer nach der Regelung in Absatz 4, der zuständigen Behörde über die energetische Menge aller im Verpflichtungsjahr erzeugten Produkte, die aus dem Herstellungsprozess stammen, in dem die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs als Erfüllungsoption im Sinne von § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet wurden, zu berichten hat. Die berichteten Daten dienen als Grundlage für den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission über den Nachweis des Erreichens eines Mindestanteils erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors von 14 Prozent bis 2030 gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu § 4 (Anerkennung von Strom, der über einen Direktanschluss von Stromerzeugungsanlagen bezogen wird)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Strom zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, der über einen Direktanschluss von Anlagen zur Erzeugung von

Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs bezogen wird, als vollständig erneuerbar angerechnet werden kann. Absatz 1 Satz 2 definiert welche Voraussetzungen gemäß den Vorgaben aus der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 erfüllt sein müssen, damit ein Strombezug über Direktanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs vorliegt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 konkretisiert als erste Voraussetzung, dass die Verbindung zwischen der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs und der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs mittels Direktleitung erfolgen oder durch eine Integration der Stromerzeugung und der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in einer Anlage gewährleistet sein muss.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 konkretisiert die zweite Voraussetzung, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs über keine Verbindung zum Netz verfügen dürfen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 konkretisiert die dritte Voraussetzung, wonach bei Vorliegen einer Verbindung der Anlage zur Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs zum Stromnetz, die Voraussetzung zur Anrechenbarkeit des Stroms als vollständig erneuerbar dadurch erfüllt werden kann, dass durch ein intelligentes Messsystem nach § 21 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, nachgewiesen ist, dass kein Strom aus dem Netz entnommen wurde, um erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zu erzeugen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erster Halbsatz regelt die Voraussetzung, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen werden dürfen. Der zweite Halbsatz regelt, dass innerhalb von 36 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs hinzugefügte Erzeugungskapazität als Teil der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs gilt, vorausgesetzt der Ausbau der Erzeugungskapazität erfolgt am selben Standort.

Absatz 2 stellt klar, dass Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs sowohl über einen Direktanschluss nach § 4 Absatz 1 Satz 2 als auch aus dem Netz versorgt werden können. Für die Versorgung über das Elektrizitätsversorgungsnetz sind die Vorgaben nach § 5 einzuhalten.

Zu § 5 (Anerkennung von Strom aus dem Netz)

§ 5 definiert die Voraussetzungen dafür, dass Strom, der von Schnittstellen aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen wird, als vollständig erneuerbar angerechnet werden kann. Netzstrom kann als vollständig erneuerbar angerechnet werden, wenn entweder die Bedingungen der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, geregelt in § 6, sowie der zeitlichen und der geografischen Korrelation zwischen der Herstellung beziehungsweise dem Standort der Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Stromerzeugung beziehungsweise dem Standort der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, geregelt in §§ 7 und 8, erfüllt sind oder die Anforderungen an die Anerkennung von Strom aus dem Netz in Sonderfällen nach § 9 erfüllt sind.

Zu § 6 (Zusätzliche Stromerzeugung)

§ 6 setzt die Vorgaben aus der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 zur Bedingung zusätzlicher Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs eins zu eins um.

Absatz 1 Nummer 1 regelt, dass die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erfüllt ist, wenn die Schnittstelle mindestens den benötigten Strombedarf aus eigenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs deckt, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wurden und keine Investitionsbeihilfen oder Betriebsbeihilfen erhalten haben.

Alternativ zu Absatz 1 Nummer 1, regelt Absatz 1 Nummer 2, dass Schnittstellen die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erfüllen können, indem sie über einen Stromabnahmevertrag die von ihnen als vollständig erneuerbar angegebene Menge an Strom direkt oder über Mittler von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erwerben und diese Menge an Strom tatsächlich erzeugt wurde, die kontrahierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen wurden und keine Investitionsbeihilfen oder Betriebsbeihilfen erhalten haben. Alle diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass die Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs bilanziell mittels Strom aus neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen stammt und somit die Wasserstoffindustrie einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet. Gemäß der aktuellen Definition für einen Vertrag über den Bezug von erneuerbarem Strom in Artikel 2 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2018/2001 können Mittler beim Stromabnahmevertrag keine Vertragspartei sein. Auf einen direkten Bezug auf diese Definition im Regelungstext wurde verzichtet, da momentan noch nicht abschließend geklärt ist, welche Rolle die genannten Mittler einnehmen dürfen. Es soll unbedingt vermieden werden, in dieser Verordnung eine Regelung zu schaffen, die über die EU-Vorgaben hinausreicht. Nach Klärung der zulässigen Rolle der Mittler bei Stromabnahmeverträgen durch die EU-Kommission, übermittelt die EU-Kommission die sich ableitenden Anforderungen an Stromabnahmeverträge nach Nummer 2 an die anerkannten Zertifizierungssysteme, wodurch die Einhaltung dieser Anforderungen EU-weit für alle Wirtschaftsteilnehmer zur Zertifizierungsvoraussetzung wird.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, die einen Stromabnahmevertrag mit einer Schnittstelle geschlossen hatten und nach dessen Beendigung einen neuen Stromabnahmevertrag mit einer anderen Schnittstelle abschließen. Dies sorgt dafür, dass die genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs weiterhin die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erfüllen und für die Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs zur Verfügung stehen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen gezahlte Beihilfen an Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs einer Erfüllung der Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht im Wege stehen.

Absatz 4 regelt, dass innerhalb von 36 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs hinzugefügte Erzeugungskapazität als Teil der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs gilt, vorausgesetzt der Ausbau der Erzeugungskapazität erfolgt am selben Standort.

Absätze 5 und 6 regeln, dass für Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, deren Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2028 erfolgt, Schnittstellen bis einschließlich 31. Dezember 2037 von der Pflicht zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen werden, der Anlage nach dem 1. Januar 2028 zusätzlich hinzugefügte Erzeugungskapazität von dieser Ausnahme jedoch ausgenommen ist.

Zu § 7 (Zeitliche Korrelation)

§ 7 setzt die Vorgaben aus der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 zur zeitlichen Korrelation zwischen der Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs eins zu eins um.

Absatz 1 Nummer 1 regelt, dass die Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und die Stromerzeugung des dafür verwendeten und im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 abgenommenen Stroms aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs im selben Kalendermonat zu erfolgen hat. Absatz 1 Nummer 2 regelt, dass der Strom aus einer Stromspeicheranlage verwendet werden darf, wenn diese hinter demselben Netzanschlusspunkt wie die Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs oder wie die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs liegt und im selben Kalendermonat geladen wurde wie der im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 abgenommene Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs. Außerdem wird die Vorgabe in Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184, dass die Stromspeicheranlagen „neu“ sein müssen derart umgesetzt, dass sie nicht früher als 36 Monate vor der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Betrieb genommen werden durften. Dies spiegelt die Vorgabe für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs wieder und soll verhindern, dass bestehende Großspeicher für diesen Zweck verwendet werden. Es wird der Austausch mit der EU-Kommission und den EU-Partnerländern zu diesem Punkt angestrebt, um sich für eine EU-weit einheitliche Definition für „neue“ Stromspeicheranlage auszusprechen.

Absatz 2 regelt, dass ab dem 1. Januar 2030 die Regelungen in Absatz 1 zur zeitlichen Korrelation nur dann erfüllt sind, wenn Erzeugung der Kraftstoffe und Stromabnahme, beziehungsweise Stromeinspeicherung von im Rahmen des Stromabnahmevertrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 abgenommenen Stroms aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs im selben Ein-Stunden-Zeitraum erfolgen.

Absatz 3 regelt, dass die Voraussetzung an die zeitliche Korrelation zwischen der Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erfüllt ist, wenn der Strombezug während eines Ein-Stunden-Zeitraums, in dem der Day-Ahead-Clearingpreis für Strom, in der Gebotszone kleiner oder gleich 20 Euro pro Megawattstunden oder im Rahmen der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG weniger als das 0,36-Fache des Preises für ein Emissionszertifikat zur Emission einer Tonne Kohlendioxidäquivalent während desselben Zeitraums beträgt. Beide Preiszustände sind Indikatoren für einen extrem hohen Anteil an Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stromnetz und es sollte das Ziel sein, dass zu diesen Zeiten alle Elektrolyseure laufen dürfen.

Zu § 8 (Geografische Korrelation)

§ 8 setzt die Vorgaben aus Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 zur geografischen Korrelation zwischen dem Standort der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und dem Standort der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs eins zu eins um.

Nummer 1 regelt, dass sich die Standorte beider genannter Anlagen entweder in derselben Gebotszone befinden müssen oder aber zur Zeit ihrer Inbetriebnahme in derselben Gebotszone befunden haben müssen, oder sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs in einer Gebotszone für Windenergieanlagen auf See nach § 3 Absatz 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, befindet, die mit der Gebotszone verbunden ist, in der sich die Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs befindet.

Nummer 2 regelt, dass sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs, über die ein Stromabnahmevertrag nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen worden ist und die Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in verbundenen Gebotszonen befinden dürfen, wenn der einheitliche Day-Ahead-Clearingpreis für Strom nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/1222 in der Gebotszone, in der sich die Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs befindet, mindestens so hoch ist, wie in der Gebotszone, in der sich die Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs befindet.

Durch diese Regelungen sollen Zuspitzungen von Netzengpässen oder Überlastung von Interkonnektoren durch Elektrolyseure vermieden werden.

Zu § 9 (Anerkennung von Strom aus dem Netz in Sonderfällen)

§ 9 setzt die Vorgaben aus der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 zu den Sonderfällen, die den Schnittstellen die Anrechnung von Netzstrom als vollständig erneuerbar erlauben, eins zu eins um.

Absatz 1 Nummer 1 regelt den Sonderfall, dass in einer Gebotszone, in der Quotient des Bruttoendenergieverbrauch von erneuerbarem Strom und der Bruttostromerzeugung aus allen Energiequellen im vorhergehenden Kalenderjahr mindestens 90 Prozent beträgt und die Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biologischen Ursprungs nicht eine im Verhältnis zum Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in der Gebotszone festgelegte Höchstzahl von Stunden überschreitet, Netzstrom von Schnittstellen als vollständig erneuerbar angerechnet werden kann. Somit können Schnittstellen bei einem Anteil der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien an der Gesamtbruttostromerzeugung im vorhergehenden Kalenderjahr von beispielsweise 95 Prozent in der Gebotszone, in der sie sich befinden, in 95 Prozent der Jahresstunden, also in 0,95 multipliziert mit 8760 Stunden (kein Schaltjahr), mithin 8322 Stunden im Jahr erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs erzeugen.

Absatz 1 Nummer 2 regelt den Sonderfall, dass Netzstrom als vollständig erneuerbar angerechnet werden kann, wenn in einer Gebotszone, in der die Treibhausgasemissionsintensität des Netzstroms weniger als 18 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule beträgt, Schnittstellen direkt oder über Zwischenhändler mindestens einen Stromabnahmevertrag nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 über eine Menge an Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs mit Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs geschlossen haben, die mindestens der Menge an Strom entspricht, die von der Schnittstelle als vollständig erneuerbar angegeben wird und tatsächlich in diesen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs produziert wird und die Bedingungen der zeitlichen und geografischen Korrelation nach den §§ 7 und 8 erfüllt sind.

Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 regeln den Sonderfall, dass in Bilanzkreisabrechnungsintervallen mit abwärts gerichtetem Redispatch von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs aus dem Netz entnommener Strom als

vollständig erneuerbar anrechenbar ist. Diese Vorgabe wird über die Regelungen von Zuschaltbaren Lasten gem. § 13 Absatz 6 oder § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes, bei denen Lasten auf ein Netzbetreibersignal reagieren, operationalisierbar gemacht. Aufgrund der konzeptionell fehlenden Möglichkeit, EE-Abregelungen eins zu eins einzelnen Verbrauchsentscheidungen zuzuordnen, ist der Rückgriff auf die Regelungen zu Zuschaltbaren Lasten zweckmäßig und alternativlos.

Absatz 3 regelt, dass sobald der durchschnittliche Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Nummer 1 90 % übersteigt, angenommen wird, dass er in den folgenden fünf Kalenderjahren weiterhin über 90 % liegt.

Absatz 4 regelt, dass sobald die in Treibhausgasemissionsintensität nach Absatz 1 Nummer 2 des Stroms aus dem Netz in einem Kalenderjahr unter 18 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule liegt, angenommen wird, dass sie in den folgenden fünf Kalenderjahren weiterhin unter 18 Gramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Megajoule liegt.

Absatz 5 regelt, dass die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober jeden Jahres die zur Auslösung der Sonderfälle nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 notwendigen Informationen, den Anteil der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien an der Gesamtbruttostromerzeugung sowie die Treibhausgasemissionsintensität des Netzstroms für das Vorjahr im Bundesanzeiger bekanntgibt, wenn die erforderlichen Grenzwerte über- beziehungsweise unterschritten werden.

Absatz 6 regelt, dass Strom zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, der gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 als nicht vollständig erneuerbar angesehen werden kann, eine Treibhausgasemissionsintensität zugewiesen wird, die nach Teil C des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 bestimmt wird.

Absatz 7 regelt, dass der Anteil der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprung an der Gesamtmenge der mit Strom nach Absatz 6 hergestellten Kraftstoffe dem Anteil des erneuerbaren Stroms im jeweiligen Erzeugungsland, zwei Jahre vor dem Jahr, in dem die Kraftstoffe hergestellt wurden, entspricht.

Zu § 10 (Treibhausgaseinsparungen)

§ 10 regelt die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparungen bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs.

Absatz 1 benennt in Eins-zu-eins-Umsetzung die gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens zu erzielenden Treibhausgaseinsparungen bei der Verwendung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs.

Die Berechnungen der Treibhausgaseinsparungen werden in Absatz 2 geregelt, indem auf die Anforderungen in Teil A im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 verwiesen wird.

Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Kenngrößen, die in Teil A des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 definiert sind, sowie Klarstellungen und Konkretisierungen zur Berechnung dieser Kenngrößen im Bundesanzeiger bekannt machen kann. Dies gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, eventuell noch in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 enthaltenen unklare Punkte aufzuklären.

Zu § 11 (Mitverarbeitung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs)

§ 11 regelt die Vorgaben zur Bestimmung der Treibhausgasemissionen und des Anteils von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs an der Gesamtproduktion eines raffinerietechnischen Verfahrens oder Teilverfahrens (im den folgenden beiden Absätzen der Lesbarkeit halber weggelassen), in dem erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet werden.

Absatz 1 regelt, dass bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen der entstehenden Kraftstoffe in einem raffinerietechnischen Verfahren, in dem erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet werden, auf Grundlage des Energiegehalts der Einsatzstoffe proportional zwischen dem Teil des Verfahrens, in dem der konventionelle Einsatzstoff eingesetzt wird, und dem Teil des Verfahrens, in dem erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs eingesetzt werden, unterschieden werden soll, soweit die weiteren Teile des Verfahrens ansonsten identisch sind.

Absatz 2 regelt, dass der Anteil der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs dem Anteil der zugeführten erneuerbaren Energie nicht-biogenen Ursprungs an der gesamten relevanten Energiezufuhr im Verfahren entspricht.

Zu Teil 3 (Anforderungen an mitverarbeitete biogene Öle und biogenen Wasserstoff)

Zu § 12 (Anrechenbarkeit von mitverarbeiteten biogenen Ölen)

§ 12 definiert die Voraussetzungen für die Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 12 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 10 der 37. BImSchV in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung. Absatz 2 regelt zudem, dass auf die Treibhausgasquote anrechenbare mitverarbeitete biogene Öle aus Rohstoffen des Anhangs IX Teil A zur Richtlinie (EU) 2018/2001 hergestellt sein müssen.

Absatz 3 verweist darauf, dass die Regelungen zu Biokraftstoffen in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung bzw. zu fortschrittlichen Biokraftstoffen in § 14 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasreduzierung bei Kraftstoffen gelten.

Absatz 4 regelt, dass Wirtschaftsteilnehmer, die biogene Öle nach Absatz 1 gleichzeitig mit mineralölstämmigen Ölen hydrieren, die Höhe des Anteils der mitverarbeiteten biogenen Öle im Kraftstoff mithilfe eines nach Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640 der Kommission vom 5. Juni 2023 über die Methode zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr, der sich aus der Verarbeitung von Biomasse in einem einzigen Verfahren mit fossilen Kraftstoffen ergibt (ABl. L 205 vom 18.8.2023, S. 1) zulässigen Hauptprüfverfahrens bestimmen müssen. Als zulässige Verfahren zur Durchführung der Radiokarbonmethode (¹⁴C) die nach DIN EN 16640, Ausgabe August 2017, festgelegten Verfahren der Beschleuniger-Massenspektrometrie sowie der Flüssigszintillationszählung bestimmt. Damit werden in Bezug auf mitverarbeitete biogene Öle die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640 national umgesetzt.

Da gemäß Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung die Ausstellung der Nachweise für Biokraftstoffe zur Anrechnung auf die THG-Quote in der elektronischen Datenbank „Nabisy“ durch die Produzenten der Biokraftstoffe, oder auch letzte Schnittstellen, erfolgt und vom Nachweispflichtigen lediglich diese Nachweise zusammen mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Biokraftstoffquotenstelle vorzulegen sind, wurde § 11 der 37. BImSchV in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung gestrichen. Damit wird unnötiger Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung vermieden.

Für die anstehende nationale Umsetzung der beschlossenen Revision der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird momentan auch geprüft, welche Änderungsbedarfe beim Thema Mitverarbeitung bestehen. Unter anderem wird erwogen, ob die Beschränkung der Mitverarbeitung von biogenen Ölen in § 12 auf den Prozess der Hydrierung aufgehoben und die Mitverarbeitung in anderen raffinerietechnischen Prozessen erlaubt werden sollte.

Zu § 13 (Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff)

§ 13 Absatz 1 definiert die Voraussetzungen für die Anrechnung von biogenem Wasserstoff auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dass biogener Wasserstoff ab dem 1. Juli 2023 auf die THG-Quote anrechenbar sein soll, ist in § 37b Absatz 8 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgeschrieben.

Voraussetzung für die Anrechnung ist neben dem Nachweis über dessen Einsatz in Straßenfahrzeugen und der Erfüllung der Anforderungen an Biokraftstoffe nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, dass der biogene Wasserstoff aus Rohstoffen des Anhangs IX Teil A zur Richtlinie (EU) 2018/2001, der in Anlage 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde rung bei Kraftstoffen national umgesetzt wurde, hergestellt wurde.

Absatz 2 regelt, dass Energieerzeugnisse, die anteilig aus biogenem Wasserstoff nach Absatz 1 hergestellt worden sind, in Höhe dieses Anteils als fortschrittliche Biokraftstoffe gelten und dass hierbei die Vorgaben des Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640 gelten.

Absatz 3 regelt, dass die Bestimmungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sowie die Regelungen des § 14 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde rung bei Kraftstoffen von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unberührt bleiben.

Zu Teil 4 (Nachweise)

Teil 4 dieser Verordnung definiert die Anforderungen an die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen bei der Herstellung und Lieferung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und an die Treibhausgaseinsparungen dieser Kraftstoffe als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Außerdem wird in der Neufassung der Verordnung ein System zur Nachweisführung über die Erfüllung der Anforderungen bei der Herstellung und Lieferung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs aufbauend auf der Zertifizierung der relevanten Wirtschaftsteilnehmer eingeführt, das dem bestehenden System nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) nachempfunden ist. Die in Teil 4 enthaltenen Regelungen sind bewusst so eng wie möglich an den Regelungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung angelehnt, um, soweit möglich, das für Biokraftstoffe funktionierende System der Nachweisführung über die Erfüllung der Anforderung bei deren Herstellung auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zu übertragen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen für Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen an die Anerkennung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs und deren Übermittlung.

Zu § 14 (Anerkannte Nachweise)

§ 14 benennt die nach dieser Verordnung anerkannten Nachweise.

Zu § 15 (Vorlage der Nachweise)

§ 15 regelt, dass der Nachweispflichtige die Nachweise bei der Biokraftstoffquotenstelle zusammen mit der Mitteilung nach § 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen hat.

Zu Abschnitt 2 (Nachweise für die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs)

In Abschnitt 2 werden die Anforderungen an die Anerkennung von Nachweisen, die Vorgaben für ihre Ausstellung geregelt und definiert, wann Nachweise unwirksam sind.

Zu § 16 (Ausstellung von Nachweisen)

§ 16 regelt die Ausstellung von Nachweisen für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs durch letzte Schnittstellen nach § 2 Absatz 12 und vorgelagerten Schnittstellen nach § 2 Absatz 11. Die Regelungen zur Ausstellung von Nachweisen für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs wurden den Regelungen zur Ausstellung von Nachweisen für Biokraftstoffe nach § 9 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung nachempfunden.

Ergänzt wurde Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 5. Darin wird geregelt, dass Schnittstellen als Voraussetzung für die Ausstellung von Nachweisen bestätigen müssen, dass für den aus dem Netz zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs bezogenen Strom keine Strom-Herkunftsnachweise ausgestellt wurden oder entsprechend dem Nutzungszweck, der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, entwertet wurden. Mit dieser Vorgabe soll eine Doppelvermarktung der grünen Eigenschaft des Stroms ausgeschlossen werden.

Außerdem wurde Absatz 5 ergänzt, in dem geregelt ist, dass auch Schnittstellen, die erneuerbaren Kraftstoff nicht-biogenen Ursprungs herstellen, der als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe gemäß § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet wird, Nachweise ausstellen dürfen, ungeachtet der Tatsache, dass sie keine letzten Schnittstellen sind. Dies sorgt dafür, dass auch für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs, die als Erfüllungsoption gemäß § 37a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet werden, jedoch nicht die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz im Verkehr aufweisen, ein Nachweis erstellt wird.

Zudem wird in Absatz 6 geregelt, dass die Ausstellung der Nachweise in der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde erfolgt und bis zur Aufnahme des Betriebs der elektronischen Datenbank Nachweise auch in Schriftform ausgestellt werden können. In diesem Fall muss die Schnittstelle der zuständigen Behörde eine Kopie des Nachweises zukommen lassen.

Absatz 7 regelt, dass wenn für eine Lieferung ein Herkunftsnachweis nach § 3 des Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien auch ein Nachweis nach § 16 dieser Verordnung ausgestellt wurden, diese nicht voneinander getrennt gehandelt werden dürfen, um eine mögliche Doppelvermarktung der erneuerbaren Eigenschaft zu unterbinden.

Zu § 17 (Inhalt und Form der Nachweise)

§ 17 regelt den Inhalt und die Form der Nachweise um die erforderliche Einheitlichkeit der Nachweise sicherzustellen. Dem Grunde nach wurden die entsprechenden Regelungen aus § 12 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen, soweit sie auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs anwendbar sind.

Zu § 18 (Dokumentation der Lieferung in Massenbilanzsystemen)

Die Regelungen in § 18 zur Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen wurden, soweit auf erneuerbare Kraftstoffe übertragbar, aus § 11 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen. Aufgrund der noch aufzubauenden elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde, wird für die Zeit vor der Inbetriebnahme der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde, analog zur Regelung in § 16 Absatz 6, in Absatz 3 die Übermittlung der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Informationen in Schriftform erlaubt, bevor die elektronische Datenbank der zuständigen Behörde in Betrieb genommen wird.

Zu § 19 (Anforderungen an Massenbilanzsysteme)

Absatz 1 regelt analog zu den Bestimmungen in § 10 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, dass von allen mit der Herstellung und Lieferung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs befassten Betrieben, das Festhalten aller Angaben, die dem Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Absatz 1 dienen, in bestimmten Massenbilanzsystemen zu erfolgen hat.

Absatz 2 definiert die Anforderungen an Massenbilanzsysteme. Hierbei wurden alle Anforderungen aus § 10 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, soweit auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs übertragbar, übernommen.

In Absatz 3 ist festgehalten, dass die zuständige Behörde weitergehende Anforderungen an Massenbilanzsysteme festlegen und im Bundesanzeiger bekannt machen kann, um die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen bei Bedarf zu ergänzen.

In Absatz 4 wird geregelt, dass weitergehende Anforderungen in Zertifizierungssystemen, die die Vermischung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs ganz oder teilweise ausschließen, von den Regelungen in dieser Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 20 (Fehlende oder nicht ausreichende Angaben)

Die Regelungen in § 20 zu den Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben auf dem Nachweis zur Treibhausgaseinsparungen beziehungsweise zum Ort des Inverkehrbringens eines erneuerbaren Kraftstoffes nicht-biogenen Ursprungs werden aus § 13 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs entsprechend übernommen. Alle Verweise wurden entsprechend angepasst.

Zu § 21 (Weitere anerkannte Nachweise)

Die Regelungen in § 21 zu weiteren anerkannten Nachweisen für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs wurden aus § 15 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechend übernommen. Alle Verweise wurden entsprechend angepasst. Als Anerkannt gelten danach auch Nachweise, die von einem anderen Mitgliedsstaat als Nachweis dafür anerkannt wurden, dass die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 5 und 6 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt wurden.

Zu § 22 (Teilnachweise)

Die Regelungen in § 22 zu Teilnachweisen für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs wurden im Wesentlichen aus § 16 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechend übernommen. Alle Verweise wurden entsprechend angepasst. Aufgrund der noch aufzubauenden elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde, wird für die Zeit vor der Inbetriebnahme der elektronischen Datenbank in Absatz 1 Satz 4 die Übermittlung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Antrags in Schriftform erlaubt, bevor die elektronische Datenbank der zuständigen Behörde in Betrieb genommen wird. Um in diesem Fall den Arbeitsaufwand der zuständigen Behörde zu begrenzen, kann die Ausstellung eines Teilnachweises erst für Teilmengen von mindestens 1800 Gigajoule erfolgen.

Zu § 23 (Unwirksamkeit von Nachweisen)

Die Regelungen in § 23 zur Unwirksamkeit von Nachweisen für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs wurden aus § 17 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechend übernommen. Alle Verweise wurden entsprechend angepasst.

Zu Abschnitt 3 (Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs)

Abschnitt 3 regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und Lieferanten durch anerkannte Zertifizierungsstellen. Wie in Abschnitt 2 wird sich dabei sehr eng an dem erprobten System aus der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung orientiert.

Zu § 24 (Anerkannte Zertifikate)

§ 24 definiert welche Zertifikate als Voraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung von Nachweisen anerkannt werden.

Zu § 25 (Ausstellung von Zertifikaten)

Die Regelungen in § 25 zu den Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten wurden aus § 19 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, soweit auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs übertragbar, übernommen. Alle Verweise wurden entsprechend angepasst.

Zu § 26 (Inhalt der Zertifikate)

Die Bestimmungen zu den erforderlichen Angaben in Zertifikaten wurden aus § 20 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen.

Unter anderem müssen Zertifikate für berechnete Schnittstellen nach Nummer 4 das Datum der ersten Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs benennen und Angaben zur jährlichen Herstellungskapazität machen. Die Angaben erleichtern Plausibilitätskontrollen im Hinblick auf eine realistische Abschätzung der Mengen, für die Nachweise ausgestellt werden und dienen der Vorbeugung von Missbrauch. Die Arbeit der Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und auch der Überwachungsbehörden wird dadurch erleichtert. Nummer 5 macht die Aufführung der jeweiligen Geltungsbereiche entlang des Herstellungsprozesses beziehungsweise der Lagerung und Lieferung in Zertifikaten verpflichtend. Die Präzisierung des Geltungsbereichs von Zertifikaten dient der Klarstellung. Nach Nummer 6 ist zudem die Methode der Treibhausgasberechnung im Zertifikat zu hinterlegen. Inwieweit für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs die Treibhausgasberechnung individuell oder mittels Teilstandardwerte erfolgt, bleibt abzuwarten. Hiermit wird jedoch eine Pflicht zur Angabe dieser Information

geschaffen, die, gemeinsam mit den weiteren Angaben die erforderliche Qualität der Zertifikate als Konformitätsbescheinigung über die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung sicherstellen und die Missbrauchsmöglichkeiten vermindern.

Zu § 27 (Unwirksamkeit von Zertifikaten)

§ 27 bestimmt die Rechtsfolgen fehlender Angaben. Das Fehlen einer der nach § 26 erforderlichen Angaben führt zur Unwirksamkeit des Zertifikats.

Zu § 28 (Gültigkeit der Zertifikate)

Die Regelung in § 28 zur Gültigkeit der Zertifikate wurde aus § 22 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen und der enthaltene Verweis entsprechend angepasst.

Zu § 29 (Weitere anerkannte Zertifikate)

Die Regelungen in § 29 zu weiteren anerkannten Zertifikaten gemäß dieser Verordnung wurden aus § 24 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechend übernommen. § 29 regelt die Anerkennung für Zertifikate, die von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis dafür anerkannt werden, dass von Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 5 und 6 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt wurden.

Zu Abschnitt 4 (Zertifizierungsstellen)

Abschnitt 4 definiert die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen und regelt den Widerruf der Anerkennung.

Zu Unterabschnitt 1 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 1 regelt die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sowie die formellen Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus werden das Erlöschen und der Widerruf der Anerkennung von Zertifizierungsstellen geregelt.

Zu § 30 (Anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 30 normiert, welche Zertifizierungsstellen zur Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und zur Überwachung der Ausstellung von Nachweisen durch zertifizierte Schnittstellen befugt sind.

Zu § 31 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

Die Regelungen in § 31 zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen wurden im Grunde aus § 26 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen und enthaltene Verweise entsprechend angepasst.

In Absatz 1 Nummer 3 wird der Anforderung, dass Zertifizierungsstellen die Anforderungen der DIN EN ISO 14065 zu erfüllen haben, neu eingeführt. Dies beruht auf den Bestimmungen in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen verwiesen.

Zu § 32 (Verfahren zur Anerkennung)

§ 32 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 27 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 33 (Inhalt der Anerkennung)

§ 33 regelt die erforderlichen Inhalte der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 28 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung unter Anpassung des enthaltenen Verweises.

Zu § 34 (Erlöschen der Anerkennung)

§ 34 regelt das Erlöschen der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 29 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 35 (Widerruf der Anerkennung)

§ 35 enthält Regelungen zum Widerruf der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 30 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung unter Anpassung der enthaltenen Verweise.

Zu § 36 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 36 entspricht § 40 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu Unterabschnitt 2 (Aufgaben von Zertifizierungsstellen)

Anerkannte Zertifizierungsstellen stellen die Erfüllung der Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs sicher. Unterabschnitt 2 regelt die Aufgaben der Zertifizierungsstellen.

Zu § 37 (Führen von Verzeichnissen)

§ 37 verpflichtet Zertifizierungsstellen zum Führen eines Verzeichnisses und übernimmt die Regelungen des § 31 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 38 (Kontrolle von Schnittstellen und Lieferanten)

§ 38 regelt die Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten durch die Zertifizierungsstellen und übernimmt die Regelungen des § 32 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Die Verweise werden entsprechend angepasst. Darüber hinaus erfolgen zwei Einfügungen. In Absatz 1 Satz 2 wird der zuständigen Behörde die Kompetenz eingeräumt, bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 39 Satz 2, zu beschließen, selbstständig sowie durch beauftragte Personen Kontrollen bei einer Schnittstelle durchzuführen. Diese direkte Kontrollmöglichkeit der zuständigen Behörde stärkt ihre Rolle und soll dazu beitragen, bei begründetem Verdacht eine Schnittstelle möglichst schnell kontrollieren zu können. In Absatz 2 Satz 2 wird Beschäftigten der zuständigen Behörde die Befugnis erteilt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel der Schnittstellen und Lieferanten zu betreten, soweit dies für die Kontrolle erforderlich ist.

Zu § 39 (Mitteilungen und Berichte über Kontrollen)

§ 39 entspricht § 35 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 40 (Weitere Berichte und Mitteilungen)

§ 40 regelt welche Dokumente die Zertifizierungsstellen zwecks Überwachung dieser Verordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln haben und übernimmt unter Anpassung der Verweise die Regelungen des § 36 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 41 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen)

§ 41 entspricht § 37 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung von Zertifizierungsstellen)

Zu § 42 (Überwachung und Maßnahmen)

Nach § 42 ist die zuständige Behörde Überwachungsbehörde. Es werden die Regelungen des § 38 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen und enthaltene Verweise entsprechend angepasst.

Zu § 43 (Vorläufige Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 43 ermöglicht eine Nachweisführung aufgrund einer vorläufigen Anerkennung für eine Übergangszeit und übernimmt die Regelungen des § 41 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu Teil 5 (Zentrales Register und elektronische Datenbank)

Teil 5 regelt die Aufgabenzuweisung an die zuständige Behörde zur Führung eines zentralen Registers über Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Nachweise, Bescheinigung und Berichte im Zusammenhang nach dieser Verordnung.

Zu § 44 (Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs)

§ 44 Absatz 1 regelt, dass zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verordnung die zuständige Behörde verpflichtet ist, ein Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zu führen. Im Wesentlichen werden in § 44, soweit auf diese Verordnung übertragbar, die Regelungen des § 42 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen.

Mit § 44 Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, das zentrale Register nach Absatz 1 gemeinsam mit einem Herkunftsnachweisregister nach § 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes aufzubauen und zu betreiben. Dies entspricht auch den Vorgaben des § 4 Absatz 1 Nummer 11 des Herkunftsnachweisregistergesetzes. Durch einen gemeinsamen Aufbau und Betrieb könnten sich insbesondere Synergien im Zusammenhang mit der Überwachung und Einhaltung der Vorgaben in § 16 Absatz 7 ergeben. Dies zielt auf die Umsetzung zukünftiger europarechtlicher Vorgaben ab.

Zu § 45 (Datenabgleich)

§ 45 enthält Regelungen zum Datenabgleich zwischen den Daten im Register der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und den der Biokraftstoffquotenstelle beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) und den Hauptzollämtern vorliegenden Daten und übernimmt, soweit auf diese Verordnung übertragbar, die Regelungen des § 43 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Die Verweise werden entsprechend angepasst.

Mit der Vorgabe gemäß Absatz 3 wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben nach § 16 Absatz 7 dieser Verordnung zu prüfen, um eine Doppelvermarktung der grünen Eigenschaft auszuschließen, wenn für die

selbe Lieferung sowohl ein Herkunftsnachweis nach § 3 des Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und ein Nachweis nach § 14 dieser Verordnung ausgestellt wurden.

Zu Teil 6 (Datenverarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren)

Teil 6 regelt die Datenverarbeitung, Berichtspflichten sowie das behördliche Verfahren vor der zuständigen Behörde.

Zu § 46 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde)

§ 46 ermächtigt die zuständige Behörde zur Einholung weiterer Informationen und entspricht § 44 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 47 (Evaluierung und Bestandsschutz)

Zu Absatz 1

§ 47 verpflichtet die zuständige Behörde zu jährlichen Evaluierungsberichten mit der ersten Abgabepflicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Die Evaluierung umfasst die Entwicklung des Hochlaufs der Wasserstofftechnologien, der Verfügbarkeit von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in Deutschland und Europa sowie die Auswirkungen der Verordnung auf das Stromsystem, insbesondere die Netzentgelte, den Transportbedarf sowie die Systemsicherheit und -stabilität. Des Weiteren soll der Bericht Beiträge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) enthalten.

Zu Absatz 2

Um eine Investitionssicherheit für bereits in Planung befindliche Elektrolyseur-Anlagen zu gewährleisten, sind bei zukünftigen Anpassungen angemessene Übergangsfristen und Bestandsschutzregelungen notwendig.

Zu § 48 (Datenübermittlung)

§ 48 regelt die Möglichkeiten der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Verordnung Informationen an unterschiedliche Adressaten zu übermitteln. Die Regelungen wurden weitestgehend aus § 46 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung übernommen und lediglich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dessen nachgeordneten Behörden als mögliche Adressaten hinzugefügt.

Zu § 49 (Zuständigkeiten)

§ 49 weist das Umweltbundesamt als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung aus und übernimmt im Grunde die Regelungen aus § 47 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für diese Verordnung entsprechend. Jedoch wird mit der Einfügung „und, soweit fachlich geboten,“ in Absatz 2 der Tatsache Rechnung getragen, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von den Regelungen zu erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs in dieser Verordnung nicht betroffen ist.

Zu § 50 (Verfahren vor der zuständigen Behörde)

§ 50 regelt das Verfahren vor der zuständigen Behörde und übernimmt die Regelungen des § 48 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu § 51 (Muster und Vordrucke)

§ 51 schreibt für bestimmte Dokumente die Verwendung von Mustern und Vordrucken vor und übernimmt für diese Verordnung die Regelungen des § 49 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechend.

Zu § 52 (Informationsaustausch)

§ 52 regelt den Informationsaustausch und übernimmt die Regelungen des § 50 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für diese Verordnung entsprechend.

Zu § 53 (Übergangsvorschrift)

§ 53 regelt, dass diese Verordnung auf erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs anzuwenden ist, die ab dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebracht werden. Für Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, die bis einschließlich 30. Juni 2024 in Verkehr gebracht werden, gelten die Regelungen der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung. Hiermit wird sichergestellt, dass die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs zu jedem Zeitpunkt möglich ist.

Zu § 54 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 54 regelt das Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote und das Außerkrafttreten der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung.

Zur Anlage (Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz)

Die Anlage enthält eine Übersicht über die Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz für vorherrschende Umwandlungstechnologien und entspricht Anlage 2 der 37. BImSchV in der am 21. Dezember 2020 geltenden Fassung.

